



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 3/2019

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **28.06.2019**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Mag. Achim Lienert Anita Fauland Stefan Prägant Erwin Walder
1. Ersatzmitglied:	Renate Latschen i.V. Peter Michael Pertl
4. Ersatzmitglied:	Thomas Krenn i.V. Martin Schabuß
7. Ersatzmitglied:	Rudolf Muschet i.V. Klaus Zerza
7. Ersatzmitglied:	Ingrid Lercher i.V. Gerald Wasserer
beratend:	Rudolf Trauntschnig – Fa. A1 Telekom
Schriftführerin:	AL Dr. Anita Latschen
protokolliert von:	Sigrid Gruber

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Peter Michael Pertl (Urlaub) Klaus Zerza (krank) Gerald Wasserer (beruflich) Martin Schabuß (beruflich) Johann Görtschacher, MAS (privat) – wird durch kein Ersatzmitglied vertreten
2. Ersatzmitglied:	Caroline Krenn (beruflich)
3. Ersatzmitglied:	Mag. Johannes Zeiner (Urlaub)
1. Ersatzmitglied:	Robert Hinteregger (beruflich)
2. Ersatzmitglied:	Birgit Prägant (privat)
3. Ersatzmitglied:	Tobias Trattler (beruflich)
4. Ersatzmitglied:	Johann Trattler (Urlaub)
5. Ersatzmitglied:	Bernhard Hinteregger (beruflich)
6. Ersatzmitglied:	Dietmar Brunner (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Ria Gärtner (privat)

2. Ersatzmitglied: Ing. Rainer Niederer (beruflich)
 3. Ersatzmitglied: Melanie Mitterer-Günes (beruflich)
 4. Ersatzmitglied: Bernd Lercher (beruflich)
 5. Ersatzmitglied: Roswitha Trattler (beruflich)
 6. Ersatzmitglied: Max Dorfer (beruflich)

Vor Behandlung der Tagesordnungspunkte begrüßt er Herrn Rudolf Trauntschnig von der Fa. A1 Telekom Austria AG, welcher ausführlich über den Baufortschritt, Anschlussoptionen, Reichweite, etc. des Breitbandinternets anhand folgender Präsentation informiert.

Auf die Frage von Martin Wulschnig, warum bis dato die Betriebe zwecks Anschlusses, Preisangebots, etc. noch nicht kontaktiert wurden bzw. er dies eigentlich erwartet hätte, informiert Rudolf Trauntschnig, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben (=Wettbewerbsverbot) die Angebotslegung erst sechs Wochen vor Inbetriebnahme des Breitbands möglich/erlaubt ist und wird die A1 Telekom zum gegebenen Zeitpunkt auch mit den Marketingmaßnahmen (Kontaktaufnahme, Rundschreiben, etc.) beginnen.

Anschließend verabschiedet sich Rudolf Trauntschnig und verlässt die Sitzung um 15.39 Uhr.

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend 1. NTV für das Haushaltsjahr

Finanzausschussobmannstellvertreter Erwin Walder als Berichterstatter bringt den Antrag des Finanzausschusses vom 13.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend des 1. Nachtragsvoranschlags 2019 beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28.06.2019, Zahl: 902-0/2/2019/Th, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	9.099.400,00
Summe der Einnahmen	€	9.099.400,00
erweitert um	€	714.000,00

1. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Summe der Ausgaben	€	2.075.200,00
Summe der Einnahmen	€	2.075.200,00
erweitert um	€	1.340.400,00

Gesamt

€ 11.174.600,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- (2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- (3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

- (1) Gemäß §15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, hat der Bürgermeister die Verordnungen der Gemeinde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a) unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.
- (2) Die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt sind nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge laufend zu nummerieren.
- (3) Diese Verordnung tritt am 02. Juli 2019 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.12.2018, Zahl: 902-0/1/2019, mit welcher der Voranschlag 2019 festgestellt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias Krenn e.h.

Beratung:

Martin Wulschnig erkundigt sich, warum die Finanzverwalterin für Auskünfte nicht anwesend ist.

AL Dr. Anita Latschen teilt mit, dass bis kurz vor der Sitzung nicht bekannt war, dass auch Ausschussobmann Johann Görtschacher, MAS nicht teilnehmen wird. Zukünftig wird es aber so eingerichtet, dass Frau Mag. Thaler bei TOPs betreffend Budget für Auskünfte an der Sitzung teilnehmen wird.

Anschließend erläutert Finanzausschussobmannstellvertreter Erwin Walder den Sachverhalt im Detail und verliest die Verordnung inhaltlich vollständig.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich bei der Nachtragsvoranschlagssumme größtenteils um die Kosten für die Erweiterung der Parkflächen Maibrunnparkplatz handelt. Für die Finanzierung der Parkflächen erfolgten im Gemeinderat bereits die notwendigen Beschlüsse.

Anschließend erfolgt die Einsichtnahme in die Gesamtübersicht.

Da Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS nicht anwesend ist und einige Ansätze vom Berichterstatter nicht verständlich erklärt werden können bzw. Details fehlen, stellt Martin Wulschnig fest, dass hier Erklärungsbedarf gegeben ist und schlägt daher vor, diesen TOP in der nächsten GR-Sitzung zu behandeln.

Es erfolgt darüber eine kurze Diskussion und stellt man einhellig fest, dass es ausreicht, wenn die Details dem Protokoll beigelegt werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend mittelfristiger Investitionsplan 2019 - 2023

Finanzausschussobmannstellvertreter Erwin Walder als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 13.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den „Mittelfristigen Investitionsplan 2019 – 2023 “ gemäß § 19 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) beschließen.

Beratung:

Finanzausschussobmannstellvertreter Erwin Walder und der Vorsitzende erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Investitionsplan 2019 – 2023 gemäß § 19 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Straßensanierungsmaßnahmen 2019

Der Obmann des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses August Tschlatscher-Pulverer als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses vom 14.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle Straßensanierungsmaßnahmen im Kirchheimer Weg, der Edelweißstraße, der Trattenstraße, der Thermenstraße, im Bernsteinweg, eine Parkplatzerweiterung auf Parz. Nr. .169/3, KG Kleinkirchheim, und diverse Kleinflächensanierungen im Gemeindegebiet und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, gemäß Angebot vom 12.06.2019, ergänzt im Rahmen eines Bietergespräches am 17.06.2019, zu einem Angebotspreis von € 199.838,90 (inklusive Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung von Preisnachlass und Skonti), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, beschließen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusssitzung am 31.01.2019 wurde die Umsetzung diverser Straßensanierungsmaßnahmen 2019 im Gemeindegebiet bzw. diesbezügliche Ausschreibung durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau grundsätzlich beschlossen.

Am 07.02.2019 wurde bei der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, auf Basis der Grundsatzbeschlussfassung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 31.01.2019 und von zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Kostenschätzungen ein Förderantrag nach dem „Kommunalen Tiefbauprogramm – KTP“ eingebracht.

Am 08.02.2019 wurde der Baudienst um Zurverfügungstellung eines Tiefbautechnikers für die Durchführung der Ausschreibung „Straßensanierungsmaßnahmen 2019“ und weiteren Projektabwicklung ersucht.

Am 06.05.2019 hat die Gemeinde eine Förderzusage von der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, für das Vorhaben „Straßensanierungsmaßnahmen 2019“ in Höhe von maximal € 52.000,00 in Form von BZ a R erhalten.

Die Ausschreibung der gegenständlichen, in Folge näher beschriebenen Baumaßnahmen im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im ANKÖ (Auftragnehmerkataster Österreich) durch den Baudienst erfolgte am 28.05.2019.

Kirchheimer Weg (Bereich Oberdorfer):

Ein Teil einer bestehenden Natursteinmauer ist abzutragen und neu herzustellen inkl. dem dazugehörigen Straßenbau.

Edelweißstraße (Bereich Edelweißstraße 2):

Auf einer Länge von ca. 80 lfm ist die bestehende Asphaltstraße mit dem Unterbau durchzufräsen, Planie herzustellen und eine 8 cm starke bituminöse Tragdeckschichte aufzubringen.

Trattenstraße:

Ca. 160 lfm Straße sind neu herzustellen inkl. Unterbau und Oberflächenentwässerung. Im Rahmen der Ausführung ist die Wasserleitung zu erneuern. Ebenso wurden Leerverrohrungen für Lichtwellenleiter ausgeschrieben.

Thermenstraße (Bereich Haus Central):

Die talseitig bestehende Natursteinschichtung ist abzutragen und bergseitig neu zu versetzen. Im Bereich der abgetragenen Steinschichtung ist eine Geogitterwand herzustellen. Die Wasserleitung ist zu erneuern. Ebenso soll im Bereich der neuen Stützmauer die Straße saniert werden. Bei der Geogitterwand sind Holzleitschienen zu montieren.

Parkplatzerweiterung Parz. Nr. .169/3, KG Kleinkirchheim:

Der vorhandene Parkplatz vis a vis „Die Tränke“ ist zu erweitern.

Bernsteinweg:

Die bestehenden Holzleitschienen sind abzutragen und durch neue Holzleitschienen zu ersetzen.

Kleinflächen:

Im Gemeindegebiet sind diverse Kleinflächen im Straßennetz zu sanieren.

Hinsichtlich Erneuerung der Wasserleitung wird festgehalten, dass in der Ausschreibung lediglich die Erdarbeiten berücksichtigt wurden (keine Kosten für Verlegung und Materialien). Die Abrechnung der Erdarbeiten für die Wasserleitungen erfolgt über den Wasserhaushalt.

Von den Firmen Porr Bau GmbH aus 9020 Klagenfurt, Strabag AG aus 9800 Spittal, Felbermayr Bau GmbH & Co KG aus 9800 Spittal, Swietelsky BaugesmbH aus 9020 Klagenfurt, Gigler Erdbau_Steinbruch GesmbH aus 9853 Gmünd, Gebr. Haider Bauunternehmung GmbH aus 4463 Großraming und AsphaltRing Bau GmbH aus 9300 St. Veit wurden Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Von den Firmen Porr Bau GmbH aus 9020 Klagenfurt, Strabag AG aus 9800 Spittal, Felbermayr Bau GmbH & Co KG aus 9800 Spittal, Swietelsky BaugesmbH aus 9020 Klagenfurt, und AsphaltRing Bau GmbH aus 9300 St. Veit wurden Angebote fristgerecht zum Ende der Angebotsabgabe am 12.06.2019 vorgelegt.

Gemäß Prüfbericht/Vergabevorschlag des Baudienstes der VG Spittal an der Drau vom 13.06.2019, eingelangt am 13.06.2019, wird von Seiten des Baudienstes vorgeschlagen, mit den zwei Erstbietern Firma AsphaltRing Bau GmbH aus 9300 St. Veit und Firma Swietelsky BaugesmbH aus 9020 Klagenfurt ein Bietergespräch zu führen. Mit den weiteren Anbietern ist ein Bietergespräch nicht erforderlich, zumal die Preisunterschiede zu den beiden Erstbietern zu hoch sind.

In der Sitzung des Bau-, Infrastruktur und Umweltausschusses am 14.06.2019 wurde beschlossen, die gegenständlichen Straßensanierungsmaßnahmen im Kirchheimer Weg, der Edelweißstraße, der Trattenstraße, der Thermenstraße, im Bernsteinweg, eine Parkplatzerweiterung auf Parz. Nr. .169/3, KG Kleinkirchheim, und diverse Kleinflächensanierungen im Gemeindegebiet vorzunehmen und diesbezügliche Auftragsvergabe an den Billigstbieter unter Berücksichtigung der Bietergespräche am 17.06.2019 zu erteilen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass der Gemeindevorstand im Sinne seines GV-Beschlusses

am 14.09.2018 darüber beraten möge, ob im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen in der Trattenstraße eine Mitverlegung einer LWL-Leerverrohrung erfolgen solle.

Hinsichtlich Parkplatzerweiterung auf Parz. .169/3, KG Kleinkirchheim, wird ausdrücklich beschlossen, dass eine Erweiterung der Parkflächen in westliche Richtung nur im Ausmaß von zwei Stellplätzen erfolgen soll (Breite 5 m), um die in diesem Bereich befindliche Linde jedenfalls zu erhalten. Die Erweiterung der Parkflächen soll wie bisher mit Rasengittersteinen erfolgen.

Am 17.06.2019 wurden die Bietergespräche mit den Firmen Firma AsphaltRing Bau GmbH aus 9300 St. Veit und Firma Swietelsky BaugesmbH aus 9020 Klagenfurt im Gemeindeamt durchgeführt.

Die geprüften Angebotsergebnisse inkl. Nachlässe, Skonti und MwSt. gemäß Bietergespräche am 17.03.2019 lauten gemäß ergänztem Prüfbericht/Vergabevorschlag des Baudienstes der VG Spittal an der Drau vom 17.06.2019, eingelangt am 17.06.2019, wie folgt:

Reihung:	Firma:	Adresse:	Angebotspreis:
1.	Swietelsky BaugesmbH	9020 Klagenfurt	€ 199.838,90
2.	AsphaltRing Bau GmbH	9300 St. Veit	€ 200.887,25
3.	Strabag AG	9800 Spittal	€ 292.955,36
4.	Felbermayr Bau GmbH & Co KG	9800 Spittal	€ 300.018,17
5.	Porr Bau GmbH	9800 Spittal	€ 317.810,38

Die Firma Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, geht somit als Billigst- bzw. Bestbieter hervor.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 werden im außerordentlichen Haushalt € 226.800,00 für Straßensanierungsmaßnahmen 2019 vorgesehen.

Zusammenfassung:

Straßensanierungsmaßnahmen im Kirchheimer Weg, der Edelweißstraße, der Trattenstraße, der Thermenstraße, im Bernsteinweg, eine Parkplatzerweiterung auf Parz. Nr. .169/3, KG Kleinkirchheim, und diverse Kleinflächensanierungen im Gemeindegebiet und diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, gemäß Angebot vom 12.06.2019, ergänzt im Rahmen eines Bietergespräches am 17.06.2019, zu einem Angebotspreis von € 199.838,90 (inklusive Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung von Preisnachlass und Skonti), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt.

Beratung:

Bau-, Infrastruktur und Umweltausschussobmann August Tschlatscher-Pulverer als Berichterstatter erläutert den Sachverhalt im Detail.

Alexander Lercher verweist auf die schlecht ausgeführte Oberflächensanierung im Maibrunnenweg und äußert die Befürchtung, dass diese mit der ersten Schneeräumung aufgerissen werden wird.

Martin Wulschnig weist darauf hin, dass bereits im Jänner die geplanten Sanierungsmaßnahmen beschlossen wurden, die Auftragsvergabe aber erst aufgrund des zu langen

Ausschreibungszeitraums im Sommer erfolgt. Diesbezüglich spricht er sich zukünftig dafür aus, dass ein anderes, effizienteres Prozedere diesbezüglich erfolgen soll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass erfahrungsgemäß (nicht nur im Straßenbau) die Zusage der Fördermittel des Landes Kärnten immer etwas an Zeit benötigen.

Beschluss:

Anschließend werden die Straßensanierungsmaßnahmen im Kirchheimer Weg, der Edelweißstraße, der Trattenstraße, der Thermenstraße, im Bernsteinweg, eine Parkplatzerweiterung auf Parz. Nr. .169/3, KG Kleinkirchheim, und diverse Kleinflächensanierungen im Gemeindegebiet und die diesbezügliche Auftragsvergabe an die Firma Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, gemäß Angebot vom 12.06.2019, ergänzt im Rahmen eines Bietergespräches am 17.06.2019, zu einem Angebotspreis von € 199.838,90 (inklusive Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung von Preisnachlass und Skonti), wobei die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt, einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ersatzparkflächen Kurpark

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für die Errichtung der provisorischen Ersatzparkflächen im Kurpark an die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Baubüro Mauthbrücken, Mautbrücken Nr. 7, 9701 Rothenthurn in Höhe von € 9.840,00 inkl. MwSt. beschließen.

Sachverhalt:

Nach dem Verkauf des Maibrunnparkplatzes hat die Gemeinde Bad Kleinkirchheim für Ersatzflächen für diese Parkplatz zu sorgen. Das Projekt wird auf den Parzellen 337, 1051/1, 1051/2 und 1051/3 ausgeführt werden.

Um die im Sommer (vor allem bei Schlechtwetter) vorliegende angespannten Parkplatzsituation zu entschärfen, wurde darüber nachgedacht, den parallel zu B 88 verlaufenden Teil des Kurparks (Parz. 471/3) vorübergehend als zusätzliche Parkfläche zu nutzen. Dieser Teil des Kurparks würde sich deshalb eignen, da der Untergrund nach Abtragen der Erde ausreichend befestigt ist (vormalige OMV-Tankstelle).

Sowohl GF Nägele als auch seine Mitarbeiterin Frau Krenn haben persönlich und auch per Mail auf die Dringlichkeit von Ersatzflächen hingewiesen, da bereits jetzt (Vorsaison) einige Kundenbeschwerden der Badegäste vorliegen und sich die Situation noch weiter verschlechtern wird. Herr GF Nägele befürchtet nicht nur ein Ausbleiben der Gäste und einen damit einhergehenden Umsatzverlust, sondern auch, dass die Aufbauarbeit des letzten Jahres im Bereich Marketing durch die derzeitig mehr als unbefriedigende Parkplatzsituation zunichte gemacht wird.

Herr DI Moser hat mit Eingabe vom 25.03.2019 mehrere Möglichkeiten zur räumlichen Ausnutzung vorgeschlagen. Die Varianten weisen Parkplätze in der Größenordnung zwischen 44 (Variante 1) und 50 Stellplätzen (Variante 5) auf.

In weiterer Folge wurde an der Fa. Swietelsky die Frage nach den möglichen Kosten gestellt und würden sich diese schätzungsweise auf rd. € 10.000,00 brutto belaufen. In diesem Preis nicht mit einkalkuliert sind die Kosten für den Rückbau der Fläche. Aufgrund der ausreichenden Festigkeit der Parzelle wäre lediglich ein Ergänzungsmaterial (Frostschutzkies und ca. 10 cm Gradermaterial) aufzubringen.

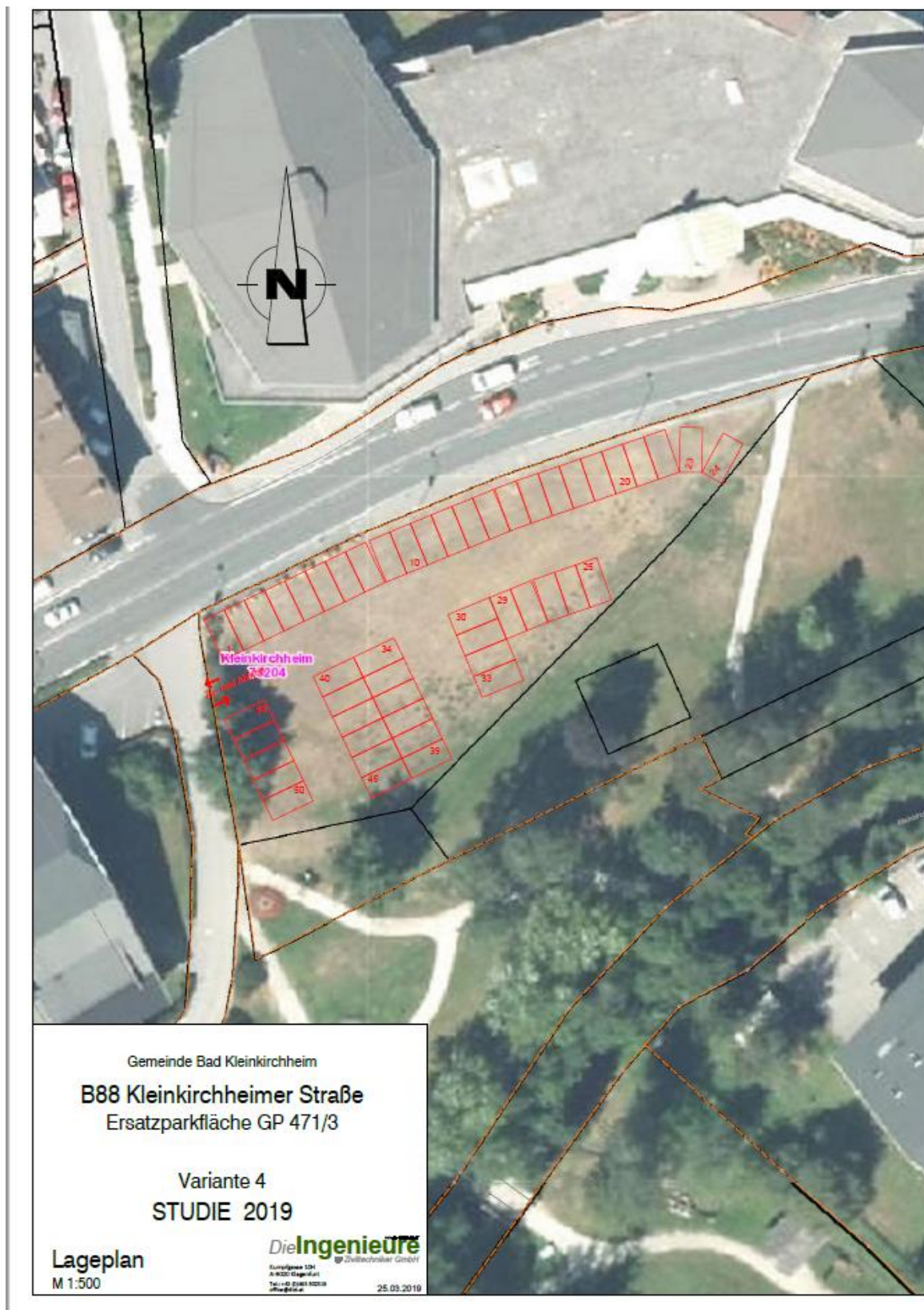
Im Zuge der Ersatzparkfläche Maibrunn erfolgte am 12.06.2019 mit DI Moser auch eine Besichtigung des Kurparks in Anwesenheit von Herrn Hartlieb (Fa. Swietelsky) und Herrn Müller und Herrn DI Schell (Straßenbauamt Spittal an der Drau) statt.

Laut Mitteilung vom Straßenbauamt ist eine Zufahrt lediglich über die Teichstraße und nicht über die B88 möglich, da die damalige Zufahrtsberechtigung für die Tankstelle erloschen ist. Es dürfen keine Fahrzeuge von der B88 auf diese Parkfläche unmittelbar zufahren.

Zu präferieren ist die bereits von DI Moser erstellte Variante 4, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Zu- und Abfahrt für den Begegnungsverkehr ausreichend breit ausgeführt wird. Eine andere Möglichkeit der Parkplatzaufteilung sowie der Zu- und Abfahrt kommt wegen der Richtung Süden ansteigenden Böschung entlang der Teichstraße nicht in Frage.

Nach entsprechender Auftragserteilung könnte die Fa. Swietelsky Mitte nächster Woche (KW 25) mit der Errichtung beginnen und wäre die Fertigstellung mit Ende Juni angedacht.

Der abzutragende Humus wird im südlichen Bereich gelagert (Wall) und zur Wiederherstellung der Grünfläche verwendet. Die Entwässerung soll nach Möglichkeit Richtung Südwesten erfolgen.



Wie bereits schon in der letzten Sitzung des GV, kommt wieder die Diskussion auf, dass diese Parkflächen ausschließlich für die Besucher der Therme St. Kathrein zur Verfügung stehen und nicht für die Mitarbeiter der Betriebe.

Das angedachte Prozedere mit Berechtigungskarten, die jeder Besucher der Therme St. Kathrein im Zuge des Eintritts erhält und wieder am Auto hinterlegen muss, erweist sich als umständlich und sehr aufwändig, vor allem bei Schlechtwetter.

Eine Hinweistafel, dass dieser (Privat)Parkplatz ausschließlich für die Besucher zur Verfügung steht und bei widerrechtlichem Handeln mit Besitzstörungsklage zu rechnen ist, erweist sich als sinnvoll.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ingrid Lercher erkundigt sich, ob man diese Parkplätze in weiterer Folge für Behindertenparkplätze nutzen kann.

Der Vorsitzende verweist bereits auf ein mit dem TVB gemeinsames Projekt (Konzept Hr. Pilz - Neugestaltung Kurpark/Begegnungszone), in welchem Behindertenparkplätze geplant sind.

Stefan Prägant spricht sich dafür aus, den Prozess des Rückbaus in das Neugestaltungsprojekt miteinfließen zu lassen. Der Standort bietet sich zB. optimal für einen Eislauf- oder Veranstaltungsplatz an.

Ing. Karin Schabus schlägt vor, den Erdwall als Blumenwiese einzusäen.

Thomas Krenn informiert die Anwesenden über die Planung und aktuellen Stand des Eislaufplatzes. Die Errichtungskosten für den Strom liegen zurzeit bei ca. € 30,00 Tsd., wobei hier aber noch Preisverhandlungen mit der Kelag erfolgen.

Martin Wulschnig weist darauf hin, dass das Grundstück dem Fremdenverkehrsförderungsverein gehört und ist zu hinterfragen, ob die Errichtung der Ersatzparkfläche eventuell eine Vorsteuerabzugsberechtigung bestehe.

Er weist darauf hin, dass dieser Parkplatz nur ein Provisorium sein sollte und spricht sich gegen eine langandauernde Nutzung des provisorischen Parkplatzes aus. Zumal gibt es bereits mit dem TVB ein gemeinsames Projekt (Konzept Hr. Pilz - Neugestaltung Kurpark/Begegnungszone) und soll dies in 3-4 Jahren finalisiert werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Auftragsvergabe für die Errichtung der provisorischen Ersatzparkfläche im Kurpark an die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Baubüro Mauthbrücken, Mautbrücken Nr. 7, 9701 Rothenthurn in Höhe von € 9.840,00 inkl. MwSt. einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergnügungssteuerverordnung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes im Umlaufwege (unterzeichnet am 26.06.2019) wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer neuen Vergnügungssteuer-Verordnung wie nachstehend beschließen.

Sachverhalt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28. Juni 2019, Zahl 920-6/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim schreibt Vergnügungssteuern aus. Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte

verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - c) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 17. Dezember 2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Bgm. Matthias Krenn

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:
- (1) Der Steuersatz beträgt
- | | |
|--|--------|
| a) für Filmvorführungen | 10 vH; |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist | 5 vH; |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 10 vH; |
| d) für alle anderen Veranstaltungen | 25 vH. |
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten

erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt

a. für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 75 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

30,00 Euro

über 50 Personen

40,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 76 m² bis 150 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

50,00 Euro

über 100 Personen

60,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 150 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

70,00 Euro

über 100 Personen

80,00 Euro

- b. für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Vierfache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

- (3) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

Gemäß Abs. 2 darf der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Dr. Anita Latschen erläutern den Sachverhalt im Detail.

AL Dr. Anita Latschen informiert weiters, dass die Vergnügungssteuer deswegen erneut zu beschließen ist, weil im Zuge der Überprüfung durch Dr. Krenn/AKLR Abt. 3 festgestellt wurde, dass einige Gesetzesverweise nicht aktuell sind und somit korrigiert werden mussten.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Erlassung der oa. Vergnügungssteuerverordnung einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung BKK-Card Sommer 2019 und Winter 2019/2020

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kooperation mit der Therme St. Kathrein und die Vereinbarung mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen betreffend BKK-Card für Sommer 2019 und Winter 2019/2020 beschließen.

Sachverhalt Kooperation Therme St. Kathrein:

Hinsichtlich Kooperation BKK-Card für Sommer 2019 und Winter 2019/2020 ist nachfolgende Aussendung geplant:

**VEREINBARUNG BKK-CARD-SAISONKARTE/JAHRESKARTE
Sommer 2019 & Winter 2019/2020
THERME ST. KATHREIN**

zwischen

Therme St. Kathrein Betriebs GmbH – kurz „Therme“
Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: GF DI (FH) Frank Nägele

mit





Gemeinde Bad Kleinkirchheim – kurz: "Gemeinde"
Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Bürgermeister KommR Matthias Krenn

und



Schiclub Bad Kleinkirchheim – kurz: "Schiclub"
Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Obmann Gerald Wasserer

SAISONKARTE/JAHRESKARTE THERMEN- UND/ODER SAUNAKARTEN Gültig in der Therme St. Kathrein

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

**1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige
30% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu je 15% Therme & Gemeinde**

**2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige
sowie Mitgliedschaft Schiclub 40% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 25% Therme
& 15% Gemeinde**

Bezugsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben oder Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige im Ort sind. Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige erhalten – unter Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der Zweitwohnsitzabgabe - max. 2 Erwachsenenkarten und die Kinder- und Jugendlichenkarten.

Die Bad Kleinkirchheim Card kann ausschließlich im Gemeindeamt bei Herrn Heribert Rauter beantragt werden. Die Ausgabe bzw. der Verkauf der Karten erfolgt ausschließlich bei der Verkaufsstelle in der Therme St. Kathrein anhand der ausgegebenen Voucher der Gemeinde Bad Kleinkirchheim. Es gelten die Preise auf Basis der aktuellen Tarifliste sowie die Geschäftsbedingungen der Therme St. Kathrein in der jeweils gültigen Fassung.

Bad Kleinkirchheim, Mai 2019

GF DI (FH) Frank Nägele
Therme St. Kathrein Betriebs
Betriebs GmbH

KommR Matthias Krenn
Bürgermeister
Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Gerald Wasserer
Obmann
Schiclub Bad Kleinkirchheim

Sachverhalt Vereinbarung mit Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen:

Betreffend BKK-Card für Sommer 2019 und Winter 2019/2020 mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen ist der Abschluss nachstehender Vereinbarung erforderlich:



JAHRES-VEREINBARUNG BKK-CARD SOMMER 2019 & WINTER 2019/20

zwischen

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG –
Dorfstraße 74
9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Geschäftsführer Hansjörg Pflauder
und

Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH
Dorfstraße 74
9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Geschäftsführer Hansjörg Pflauder

kurz "**Bergbahnen & Therme**"

mit

Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim – kurz: "Gemeinde"
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Bürgermeister KommR Matthias Krenn

und

Schiclub Bad Kleinkirchheim – kurz: "Schiclub"
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim
vertreten durch: Obmann Gerald Wasserer

SOMMER 2019

SAISONKARTE THERME UND / ODER SAUNA I Gültig im Thermal Römerbad

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

- 1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹**
20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

**2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz
sowie Mitgliedschaft Schiclub**

28 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

SAISONKARTE BERGBAHN SOMMER | Gültig für die BPB Brunnach & Kaiserburgbahn

Die Bergbahnen fördern wie folgt:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹
50 % Förderung

*¹ Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichtige – unter der Voraussetzung der vollständig bezahlten Zweitwohnsitzabgabe – im Ort sind.

WINTERSAISON 2019 | 20

SAISONSKIPÄSSE | Gültig im Skigebiet Bad Kleinkirchheim

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹
20 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

**2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz
sowie Mitgliedschaft Schiclub**
28 % Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

Kinder unter 6 Jahre erhalten bei Kauf eines **Familienpaketes** eine Saisonfreikarte.*²

*¹ Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichtige – unter der Voraussetzung der vollständig bezahlten Zweitwohnsitzabgabe – im Ort sind.

*² Familienpaket: Eine Familie besteht aus mindestens 3 Personen, wobei immer ein Elternteil (Vater oder Mutter) enthalten sein muss. Achtung: Kinder unter 6 Jahren werden nicht als Personen im Familienpaket gezählt, sie erhalten (außerhalb des Familienpakets oder der Einzelkarte eines Elternteils) eine Freikarte.

SAISONKARTE THERME- UND / ODER SAUNA | Gültig im Thermal Römerbad

Die Vereinbarungspartner kommen überein, wie folgt zu fördern:

1. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz*¹
20% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 10 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde



2. Einwohner Bad Kleinkirchheim mit Erst- und Zweitwohnsitz sowie Mitgliedschaft Schiclub

28% Förderung: Aufteilung der Förderung erfolgt zu 18 % Bergbahnen | 10 % Gemeinde

*1 Alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Kleinkirchheim haben bzw. Zweitwohnsitzabgabepflichtige – unter der Voraussetzung der vollständig bezahlten Zweitwohnsitzabgabe – im Ort sind.

Die geförderte Saisonkarte ist einmalig in der Sommersaison 2019 bzw. Wintersaison 2019/20 erhältlich. Bezugsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mind. 01.01.2019 in Bad Kleinkirchheim haben oder Zweitwohnsitz-Abgabepflichtige im Ort sind.

Die Bad Kleinkirchheim Card kann ausschließlich bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und bei Herrn Heribert Rauter beantragt werden. Die Ausgabe bzw. der Verkauf der Karten erfolgt ausschließlich bei der Verkaufsstelle Thermal Römerbad anhand der ausgegebenen Voucher der Gemeinde Bad Kleinkirchheim. Es gelten die Preise auf Basis der aktuellen Tarifliste sowie die Geschäftsbedingungen der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen und des Thermal Römerbades in der jeweils gültigen Fassung.

Bad Kleinkirchheim, am Mai 2019

Hansjörg Pflauser

Geschäftsführer

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen,

Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG

Bad Kleinkirchheimer Thermen GmbH

KommR Matthias Krenn

Bürgermeister

Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim

Gerald Wasserer

Obmann

Schiclub Bad Kleinkirchheim

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass ab sofort die Ermäßigung für die Zweitwohnbesitzer nur dann erfolgt, wenn die Zweitwohnsitzabgabe bei Ausgabe des Vouchers vollständig vollständig bezahlt ist.

Ing. Karin Schabus bittet um Übermittlung einer Statistik betreffend Nutzung der BKK-Card.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Kooperation mit der Therme St. Kathrein und die Vereinbarung mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen betreffend BKK-Card für Sommer 2019 und Winter 2019/2020 einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 1/2019

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 1/2019 beschließen

1/2019 – Antragsteller: Fremdenverkehrsförderungsverein

Umwidmung der Parz. Nr. 1051/1 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 1.500 m², von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird in Zusammenhang mit der Schaffung von Parkflächen (Parkdeck/ Parkhaus) befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 1051/1 im Ausmaß von ca. 1.500 m² in der KG Kleinkirchheim (KG-Nr.: 73204). Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Landwirtschaft und Grünland - Sportanlage-Schiabfahrt in Bauland - Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Schaffung von Parkflächen zu sehen.

Es handelt sich bei der ggst. Umwidmung bzw. Schaffung von Parkplätzen, um eine Kompensationslösung, die sich aufgrund des Wegfalls des Parkplatzes auf der orographisch rechten Seite des Kleinkirchheimbaches, infolge der zukünftigen Errichtung einer Hotelanlage ergibt.

Zum anderen sollen die hohen Kapazitäten der Liftanlagen an die Parkplatzkapazitäten - lt. gültigem ÖEK - abgestimmt sein (siehe Kapitel 5.2.4 Technische Infrastruktur Grundsätze/Ziele).

Auflage: Aufgrund der Lage innerhalb der gelben Zone ist eine positive Beurteilung der WLV erforderlich. Weiters ist die Funktionalität der südlich des Kirchheimerbaches verlaufenden Uferpromenade/Wegeverbindung sicherzustellen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv mit Auflagen

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 12.03.2019:

Wie den Gemeindeangaben entnehmbar, handelt es sich einerseits um die beabsichtigte Schaffung von Parkplätzen (Kompensationslösung) aufgrund des Wegfalls des Parkplatzes auf der gegenüberliegenden Seite des Kleinkirchheimer Baches in Folge der beabsichtigten Errichtung einer Hotelanlage. Andererseits sollen die hohen Kapazitäten der Liftanlagen an die Parkplatzkapazitäten angepasst/abgestimmt werden.

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralörtlichen westlichen Bereich von Bad Kleinkirchheim, südlich des Kleinkirchheimbaches gelegen. In der Natur handelt es sich um den Ufernahbereich des Kleinkirchheimerbaches, welcher teilweise bestockt (Buschwerk) wie auch teilweise Feuchtflächen (Schilf usw.) aufweist. Die umliegenden Widmungskategorien sind in südlicher wie auch westlicher Richtung Grünland-Landwirtschaftsflächen, unmittelbar östlich befindet sich Bauland-Kurgebiet (Altbestand), unmittelbar nördlich im Übergang der Grünland-Sportanlage-Schiabfahrt-Widmung und des Ost-West fließenden Gerinnes Bauland-Kurgebiet-Rein (beabsichtigtes Hotelprojekt auf in der Natur noch vorhandenen Parkplatzes).

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (2013) ist das bestehende Altobjekt (mit Bauland-Kurgebiet) als solches ausgewiesen/ersichtlich gemacht. Eine "Weiterentwicklung" des

Baulandes in westliche Richtung wurde nicht als Zielsetzung formuliert bzw. mit blauem Pfeil (Siedlungsgrenze, technische Infrastruktur) klar abgegrenzt.

Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass das ggst. Areal bereits im Jahre 2001 Gegenstand einer beabsichtigten Umwidmung (Errichtung eines Biomasseheizwerkes) war. Den damaligen Unterlagen ist u.a. zu entnehmen, dass aufgrund der Lage in der (teilweise) roten wie auch gelben Zone die Baulandeignung in Frage gestellt wurde und sich das Grundstück im Thermalquellenschutzgebiet befindet. (Ergebnis: negativ)

Seitens der Gemeinde wurde nunmehr u.a. mitgeteilt, dass vorab eine Nutzung des Areals zur Schaffung von Parkplätzen angedacht ist. Langfristig wäre jedoch auch vorgesehen, die Errichtung einer touristischen Einrichtung zu erhalten/ermöglichen, weshalb eine Umwidmung in Bauland-Kurgebiet angestrebt wird.

Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass hinsichtlich der allgemeinen Zielsetzung im ÖEK (Textteil) die Schaffung von Parkplätzen/Auffangparkplätzen entsprechen würde. Diesbezüglich wäre jedoch die Festlegung in Grünland-Parkplatz durchzuführen. Eine Festlegung in Bauland-Kurgebiet ist fachlich nicht vertretbar. Sollte eine touristische Nutzung unter Einbeziehung des bestehenden Objektes und der unmittelbar vorhandenen Bauland-Kurgebietswidmung im Westen angedacht sein, so wäre das Gesamtareal in Bauland-Kurgebiet-Rein festzulegen, wobei eine Abgrenzung unter Vorlage eines der beabsichtigten Bebauung/Projektes vorzunehmen wäre. Weiters wäre bei einer Baulandfestlegung die Vorlage einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung unumgänglich.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass seitens der Fachabteilung vorab aufgrund der unmittelbar beabsichtigten Nutzung lediglich eine Festlegung in Grünland-Parkplatz fachlich vertretbar erscheint. Dies jedoch ebenfalls nur unter Abklärung der entsprechenden "Baulandeignung" (Randbereich rote, großteils gelbe Zone), wobei eine Stellungnahme der WLW, eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes (gewässerbegleitender Grünbereich bzw. teilweise Feuchtfelder) sowie aufgrund des ansteigenden Hanges eine Stellungnahme der Geologie beizubringen wären. Eine Parkplatznutzung (Abgrenzung Areal) wäre auf Basis eines vorliegenden Konzeptes (Zufahrt, Abfahrt, Anordnung usw.) durchzuführen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 20.03.2019:

Der Widmungspunkt 1/2019 liegt im Heilquellenschutzgebiet. Es sollte daher eine ergänzende Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie eingeholt und berücksichtigt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle vom 14.03.2019, eingelangt am 20.03.2019:

Die beantragte Widmungsfläche liegt innerhalb des ausgewiesenen weiteren Thermenschutzgebietes. Laut vorliegender Unterlagen ist die Errichtung von Parkflächen (Parkdeck/Parkhaus) als Ersatz für die noch bestehenden Parkplätze auf der orographisch rechten Seite des Kirchheimer Baches wegen der geplanten Errichtung einer Hotelanlage.

Es wird auf die Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen, wobei diese **negativ für Bauland-Kurgebiet**, positiv mit Auflagen jedoch für eine spezifische Grünlandwidmung beurteilt wurde.

Aufgrund der Lage der Widmungsfläche sind Stellungnahmen der ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz sowie der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring erforderlich.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird zusätzlich dazu ausgeführt, dass unmittelbar östlich der beantragten Widmungsfläche ein Wohnhaus besteht, unzumutbare Umweltbelastungen sind derzeit nicht auszuschließen, zumal keine Detailunterlagen über die geplante Parkflächengestaltung (Parkdeck/Parkhaus) vorliegen.

Es wird daher ersucht, diesbezügliche Unterlagen anher zu übermitteln, denn diese sind auch für die Beurteilung zumindest aus geologischer Sicht erforderlich.

Dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

Ergänzung am 08.05.2019:

Der Parkplatz 1 (Grundstück 337, KG Kleinkirchheim) ist derzeit als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet, der Parkplatz 2 (Grundstücke 1051/1, 1051/2, 1051/3, KG Kleinkirchheim) weist derzeit die Widmungskategorien „Bauland-gemischtes Baugebiet“, Bauland-Kurgebiet“ und „Grünland-für die Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ auf.

Hinsichtlich der beantragten Bauland-Kurgebietswidmung für das gegenständliche Grundstück wird ausgeführt, dass der Stellungnahme der Abteilung 3 grundsätzlich gefolgt werden kann und eine Widmungskategorie „Grünland-Parkplatz“ derzeit richtigerweise festgelegt werden sollte. Von der Gemeinde wurde im Mail vom 25.4.2019 jedoch mitgeteilt, dass „*die nun beabsichtigte Parkfläche in absehbarer Zeit (je nach Finanzierungsmöglichkeit) mit einem zusätzlichen Parkdeck versehen werden soll*“.

Nach Rücksprache mit der rechtlichen Raumordnung wäre für die geplanten Parkplätze folgende Lösung denkbar und anzuraten:

Widmung der gesamten geplanten Parkplatzflächen nördlich und südlich des Kirchheimerbaches in „**Verkehrsfläche-Parkplatz**“ oder auch „**Verkehrsfläche-Parkhaus**“. Innerhalb dieser Widmungskategorie ist auch die Errichtung eines Parkdecks möglich, wenn dieses öffentlich allgemein zugänglich ist (unabhängig davon, ob kostenpflichtig oder kostenfrei).

(siehe dazu VWGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2002: ... Nach § 6 GemeindeplanungsG müssen Verkehrsflächen Flächen sein, "die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind". ... Nach dieser Bestimmung gehören zu den "Verkehrsflächen" neben den Bestandteilen öffentlicher Straßen nicht Parkplätze schlechthin, sondern nur öffentliche Parkplätze (siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2001, V 74/01)...).

Damit kann gewährleistet werden, dass „nur“ der geplante und für die gesamte Gemeinde notwendige Parkplatz, nicht jedoch z.B. Wohngebäude, die in Bauland-Kurgebiet zulässig wären, errichtet werden. Zusätzliche Nutzungskonflikte können bei entsprechender Planung dadurch auch vermieden werden, d.h. in Richtung Osten muss der Parkplatz 2 geschlossen sein.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird daher zusammengefasst:

- Umwidmung der gesamten Parkplatzflächen 1 und 2 in „Verkehrsfläche-Parkplatz“ oder Verkehrsfläche-Parkhaus“, da dieser allgemein öffentlich zugänglich sein soll;
- Neuerliche Kundmachung für sämtliche geplante Parkplatzflächen als in „Verkehrsfläche-Parkplatz“ oder Verkehrsfläche-Parkhaus“;
- Lärmschutzmaßnahmen sind im östlichen Bereich des Parkplatzes 2 zum Schutz der dort bestehenden Wohnhäuser erforderlich.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 20.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.03.2019, Zahl: 031-2/2/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und mit Ausnahme der nachstehenden Anmerkung auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Der Widmungspunkt 1/2019 liegt im Heilquellenschutzgebiet. Es sollte daher eine ergänzende Stellungnahme des Fachbereichs Hydrogeologie eingeholt und berücksichtigt werden

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.03.2019, eingelangt am 26.03.2019:

Die beantragte Umwidmung der Parzelle 1051/1 (Teilstück), KG Kleinkirchheim im Ausmaß von ca. 1.500 m² liegt lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim großteils in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich mit Hochwassergefahren durch Überflutungen und Geschiebeablagerungen zu rechnen ist und nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist. Es bestehen seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen die beantragte Widmungsänderung von bisher Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet. Im Falle einer Bebauung ist die WLV im Bauverfahren für die Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 21.03.2019:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
2. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
3. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
4. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
5. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
6. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
7. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
8. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bei den angeführten Umwidmungspunkten 1/2019, 2a/2019, 2b/2019, 2c/2019, 3a/2019, 2d/2019 und 3b/2019 sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand** gegen die beantragten Änderungen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UA GGM-Geologie und Gewässermonitoring vom 10.04.2019:

Das Grundstück 1051/1, KG Kleinkirchheim, befindet sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomitmkörper von mächtigen Deckschichten überlagert wird. Daher sind in diesem Bereich Eingriffe, wie sie im Zuge der Errichtung von Bauten erforderlich sind, zulässig.

Es ist jedoch eine wasserrechtliche Bewilligung für Grabungen über 2m Tiefe erforderlich.

Ergänzung vom 15.05.2019 (Dieter Tanner, MSc)

Ergänzend zur geologischen Stellungnahme wird zur geforderten Beurteilung der UA FRO bezüglich des ansteigenden Hanges festgehalten, dass im östlichen Bereich der Widmungsfläche der Hang mit etwa 30° geneigt ist. nach ca. 15 Höhemetern flacht der Hang deutlich ab.

Laut Planunterlagen für den geplante Parkplatz soll im östlichen Bereich der Hangbereich geringfügig angeschnitten werden.

Aus geologischer Sicht ist der Hanganschnitt technisch durchführbar. Die Gewährleistung der Standsicherheit des Hanges ist als bautechnisches Problem zu beurteilen. Für die Herstellung gegebenenfalls erforderlicher Hangsicherung ist eine befugte Fachkraft für die Maßnahmenfestlegung und Dimensionierung hinzuzuziehen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 05.04.2019, eingelangt am 08.04.2019

KG Kleinkirchheim Grundstück 1051/1 20-kV-Kabelanlage 4/20/83, 4/20/107 u. 4/20/108

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leitungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

20-KVErdkabel 1m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf möglichen Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 15.04.2019, eingelangt am 17.04.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.03.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt:

Betreffend die Punkt 2a/2019, 2b/2019, 2c/2019, 2d/2019 und 3b/2019 existiert für die geplanten Umwidmungen eine Rodungsbewilligung.

Unter allen übrigen Punkten werden durch die geplanten Umwidmungen weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt.

Amt des Ktn. Landesregierung, Abteilung 8, Fachlicher Naturschutz vom 19.06.2019:

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt den Flächenwidmungsplan in mehreren Punkten abzuändern. Zum Umwidmungspunkt 1/2019 wurde der fachliche Naturschutz aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Das Grundstück 1051/1, KG Kleinkirchheim, soll von derzeit GL-Landwirtschaft und GL-Sportanlage/Schiabfahrt in Bauland-Kurgebiet umgewidmet werden.

Das Grundstück 1051/1, KG Kleinkirchheim, liegt am orographisch linken Ufer des Kleinkirchheimerbaches und soll durch eine Brücke erschlossen werden. In der Natur handelt es sich um ein Grundstück mit verschiedenen Neigungsverhältnissen. Der weitestgehend ebene Bereich ist bis zur Gehölzinsel als Feuchtfläche einzustufen. Bei der heutigen Besichtigung konnten mehrere Pflanzen, die auf diesen Biotoptyp (Hochstaudenflur) hindeuten, festgestellt werden. Unter anderem wurde Mädesüß, Schilf, Frühlingslichtnelke, Seggen und Simsen vorgefunden.

Grundsätzlich wird aus der Sicht des Naturschutzes Umwidmungsbegehren im Bereich ökologisch wertvoller Flächen nicht zugestimmt. Im gegenständlichen Fall kann aber eine Ausnahme getätigt werden, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt und diese im Zentralortsbereich von Kleinkirchheim liegt.

Es muss aber der Widmungswerber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Spittal an der Drau um eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme eines Feuchtgebietes ansuchen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes zu erfüllen sind, werden im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens festgelegt. Der Widmungswerber muss mit einer Ersatzgeldleistung in Höhe von 23,62 € pro beanspruchter Feuchtgebietsfläche rechnen.

Laut einem Telefonat mit Herrn DI Ebner am 18.06.2019 ist es wichtig, dass keine der von ihm eingeforderten und abgegebenen Stellungnahmen negativ ausfällt. Sollten negative Stellungnahmen abgegeben werden, ist es von Seiten der Gemeinde wichtig sachlich zu argumentieren und den Stellungnahmen zu entgegnen. Sollte eine Abteilung auf die Gutachten anderer Abteilungen verweisen und diese dann positiv ausfallen, ist es nicht nötig, dass die Stellungnahme der verweisenden Abteilung auch positiv ist. Grundsätzlich kann das Land eine Gemeinde nicht zu einer bestimmten Umwidmungskategorie zwingen. Jedoch besteht die Möglichkeit der Umwidmung die Zustimmung zu versagen und den Akt an die Gemeinde zurück zu übermitteln und somit wäre das gesamte Verfahren zu wiederholen und neu aufzubereiten.

Mit Kundmachung vom 11.03.2019 wurde die beabsichtigte Umwidmung der o.a Parzelle 1051/1 in einem Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland – Land und Forstwirtschaft in Bauland - Kurgebiet veröffentlicht. Hintergrund der geplanten Umwidmung ist der Wegfall des Parkplatzes auf der gegenüberliegenden Seite des Kleinkirchheimerbaches in Folge des bereits im Bau befindlichen Hotelkomplexes.

Auf der zur Umwidmung beantragten Parzelle sollen, so wie auf den angrenzenden Parzellen 1051/2 und 1051/3 und der Parzelle 337 nördlich vom Bach, dringend benötigte Stellflächen für die Gäste der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gebaut werden. Schon allein aufgrund der bereits bestehenden Widmungen der zusätzlich für das Parkareal benötigten anderen beiden Parzellen, die eine Baulandwidmung (Kurgebiet und gemischtes Baugebiet) aufweisen, wäre es – im Sinne der Gesamtbetrachtung - zweckmäßig, die daran angrenzende Fläche ebenso in Bauland zu widmen. Abgesehen von der dringenden Notwendigkeit neuer Parkplätze in der Gemeinde, ist die beantragte Umwidmung aber auch für ein in naher Zukunft (je nach Finanzkraft) geplantes Projekt – ein Parkdeck – von großer Bedeutung. In einigen Jahren erneut eine Umwidmung der

gegenständlichen Parzelle beantragen zu müssen, wäre – aufgrund des bereits angedachten Parkdeckprojekts – wohl ein vermeidbarer Mehraufwand. Die Befürchtung, dass die Gemeinde aufgrund der beantragten Widmung einen weiteren Hotelkomplex auf dieser Fläche errichtet, ist gänzlich ausgeschlossen, da aufgrund der örtlichen Beschaffenheit und Lage der Gemeinde von jeher ein Mangel an Parkraum bestand und auch weiterhin bestehen wird. Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist eine Winter- und Sommertourismuskommune und ist bestrebt diese Position nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf den Umbau der Therme St. Kathrein im Jahr 2017 hingewiesen und ist für die Gemeinde der neu zu errichtende Parkplatz in unmittelbarer Nähe zur Therme St. Kathrein von unschätzbarem Wert und absoluter Notwendigkeit. Des Weiteren grenzt der geplante Parkplatz an die Talstation der Maibrunnbahn und soll dieser auch den skifahrenden Gästen von großem Nutzen sein. Um die Parkplatzsituation und somit die Qualität des Tourismusortes in weiterer Folge weiterhin zu verbessern, ist das angedachte Parkdeck auf den angesprochenen Parzellen zur Zielverfolgung wesentlich.

Hinsichtlich der Parzellen 1051/1, 1051/2, 1051/3 und 337 liegt ein bereits fertiges Parkplatzkonzept von Herrn DI Moser von der Fa. Die Ingenieure Ziviltechniker GmbH vor. Im Zuge der Erstellung des Planes wurden bereits im Vorfeld die unterschiedlichen Behörden mit einbezogen (wie z.B. WLW, Naturschutz) und deren Vorschläge bzw. in Aussicht gestellten Auflagen mitberücksichtigt. Laut WLW bestehen seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen die beantragte Widmungsänderung von bisher Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet und kann aufgrund der positiven Stellungnahme der WLW die "Baulandeignung" der gegenständlichen Parzelle (Randbereich rote, großteils gelbe Zone) angenommen werden.

Im Falle der erfolgten Umwidmung in Bauland und einer im nachfolgenden abzuhaltenden Bauverfahren wird die WLW für die Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit geladen werden.

Für die bestmögliche Integration der Parkflächen in die Naturlandschaft der Gemeinde hat bereits auch eine Besprechung mit dem Landschaftsplaner DI Winkler stattgefunden und wird dieser ein entsprechendes Konzept vorlegen. Angedacht ist die Einbindung der Parkplätze in die übergeordnete Ortskernentwicklung sowie entsprechende vegetative Maßnahmen für die bestmögliche Integration in das Ortsbild.

Die geforderte Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes – im Hinblick auf den auf der Parzelle 1051/1 vorliegenden gewässerbegleitenden Grünbereich bzw. den teilweise vorhandenen Feuchtflächen - sieht im gegenständlichen Fall eine Ausnahme vor, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt und diese im Zentralortsbereich von der Gemeinde liegt. Die dementsprechende naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme des Feuchtgebiets ist bereits in Arbeit und hat sich Herr DI Moser in dieser Angelegenheit mit Herrn Ing. Kleinegger der Abt. 8 in Verbindung gesetzt. Frau Mag. Gaggl, die zuständige Sachbearbeiterin bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Spittal an der Drau wird das naturschutzrechtliche und auch das wasserrechtliche Verfahren – unter Vorschreibung der dementsprechenden Auflagen - abwickeln. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes zu erfüllen sind, werden im Zuge des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens festgelegt und bei der Errichtung der Parkflächen berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, UA GGM-Geologie und Gewässermonitoring der Geologie sind in diesem Bereich Eingriffe, wie sie im Zuge der Errichtung von Bauten erforderlich sind, zulässig. Laut Stellungnahme der UA GGM ist jedoch eine wasserrechtliche Bewilligung für Grabungen über 2m Tiefe erforderlich. Im Zuge der angesuchten wasserrechtlichen Bewilligung wird dieser Punkt mitberücksichtigt werden und wird daher auch die Auflage der UA GGM diesbezüglich erfüllt werden.

Hinsichtlich des ansteigenden Hanges wird festgehalten, dass im östlichen Bereich der Widmungsfläche der Hang mit etwa 30° geneigt ist und nach ca. 15 Höhemetern deutlich abflacht. Die der Unterabteilung GGM vorgelegten Planunterlagen für den geplanten Parkplatz sehen vor, dass im östlichen Bereich der Hangbereich geringfügig angeschnitten werden soll. Aus geologischer Sicht ist der Hanganschnitt technisch durchführbar. Die Gewährleistung der Standsicherheit des Hanges ist als bautechnisches Problem zu beurteilen und wurde dies von DI Moser bei Planerstellung berücksichtigt.

Die von der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle geforderten Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes und der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring sind allesamt positiv.

Hinsichtlich der südöstlich bzw. östlich der geplanten Parkfläche bestehenden Wohnhäuser wird ein Lärmgutachten in Auftrag gegeben, um mögliche Umweltbelastungen zu befunden und werden gutachtensgemäß dementsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. gegen unzumutbaren Lärm) vorgesehen werden.

Mit Eingabe vom 07.04.2019 hat Frau Weinländer (Parzelle .324, 1048/2 und 1048/3) nachfolgende Einwendungen vorgebracht:

„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen obiges im Betreff genanntes Umwidmungsvorhaben auf Basis nachstehender Begründungen. Einerseits führt die beabsichtige(n) Umwidmung(e)n mit nachfolgender kommerzieller Nutzung gezwungenermaßen zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, was neben der Problematik der Gefährdung der Anrainer vor allem auch eine entsprechende Lärmpegelerhöhung mit sich bringt. Beides stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung unter anderem im Sinne des AVG auf Basis der zu berücksichtigenden Interessen dar. Andererseits führt(en) diese(r) Umwidmungsvorgang/Vorgänge zu einer erheblichen Wertminderung des eigenen Grundstücks, was wiederum einen schwerwiegenden Eingriff in relevante zu berücksichtigende Interessen darstellt. Auf Grundlage vorstehender Ausführungen wird dieser Einspruch von mir eingelegt, mit der Aufforderung um entsprechende Bearbeitung und entsprechender amtlicher/ordnungsgemäßer Rückmeldung an mich.“

Zum Argument der Wertminderung wird festgestellt, dass eine mögliche Verminderung des Verkehrswertes bzw. eine schlechtere Verwertbarkeit des Grundstücks keine rechtliche Betroffenheit, sondern lediglich ein wirtschaftliches Interesse („Reflexwirkung“) darstellt.

Die beeinspruchte Umwidmung betrifft nicht das direkt angrenzende Grundstück – dieses weist bereits eine gemischte Baulandwidmung auf – sondern die Parzelle 1051/1, die rund 55m von den Grundstücken Weinländer entfernt liegt. Der bisherige öffentliche Maibrunnparkplatz, auf dem nun ein Hotel errichtet wird, weist ca. dieselbe Distanz auf wie das nunmehr zu widmende Grundstück und kann somit von einer Verschlechterung nicht gesprochen werden. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass der Kleinkirchheimerbach, der unmittelbar nördlich der Grundstücke Weinländer verläuft, eine jedenfalls relevante Lärmemission darstellt und davon auszugehen ist, dass die Lärmimmission auf den Weinländergrundstücken, die durch den Bach

verursacht werden, größer ist, als die Lärmimmission von den zu- und abfahrenden Fahrzeugen auf der Umwidmungsparzelle.

Die angeführte Gefährdung der Anrainer aufgrund der geplanten Umwidmung ist keineswegs nachvollziehbar, da sich die umzuwidmende Parzelle in einem Abstand von ca. 55 m entfernt befindet und die Zu- und Abfahrt zur geplanten Parkfläche nicht über die Teichstraße erfolgen wird.

Mit Eingabe vom 08.04.2019 hat Herr Gruber Walter folgende Einwendung geltend vorgebracht:
„Wie bereits heute mit Ihnen persönlich besprochen, erhebe ich Einspruch gegen die in Planung befindliche Umwidmung der Parzelle 1051 (Teilstück) in Parkplatzflächen. Mein Haus, auf Parzelle 1009/13, grenzt an der westlichen Seite (nur durch einen Weg getrennt) an die neu geplante Parkplatzfläche, wodurch mein Anwesen an Wert gemindert wird.“

Zum Argument der Wertminderung gilt dasselbe wie bereits zu den Einwendungen von Frau Weinländer angemerkt.

Zudem wird angeführt, dass mit Kaufvertrag vom 17.04.2019, unterzeichnet am 30.04.2019, Herr Gruber das Haus an Gerald und Eva Hedwig Kohlmayer verkauft hat.

Für eine - unter Einbeziehung der in den Vorgesprächen mit den zuständigen Abteilungen und Behörden angekündigten Auflagen - sinnvolle Parkplatzausnutzung dienen das vorliegende Konzept von DI Moser sowie das in Auftrag gegebene Gutachten (Lärm) und Pläne (Landschaftsarchitekt) als Grundlage für eine Gesamtbetrachtung und stellt die geplante Parkplatznutzung inkl. Anordnung, Zufahrt, Abfahrt im ausreichenden Ausmaß dar.

Die angeführte Gefährdung der Anrainer aufgrund der geplanten Umwidmung ist keineswegs nachvollziehbar, da sich die umzuwidmende Parzelle in einem Abstand von ca. 55 m entfernt befindet und die Zu- und Abfahrt zur geplanten Parkfläche nicht über die Teichstraße erfolgen wird.

Die zur beantragten Umwidmung dargelegten Ausführungen sind unter Einbeziehung der Gesamtumstände und der positiven Stellungnahmen der angefragten Abteilungen so detailliert und aufschlussreich, und widerlegen die geäußerten Bedenken der fachlichen Raumordnung. Des Weiteren bescheinigen die vorliegenden Stellungnahmen der unterschiedlichen Abteilungen die Baulandeignung der gegenständlichen Parzelle (trotz Roter und Gelber Zone), unter Einhaltung noch vorzuschreibender Auflagen. Zudem sei angemerkt, dass die Schaffung von Parkfläche der allgemeinen Zielsetzung im ÖEK entspricht.

Einer Umwidmung in die beantragte Kategorie (Bauland-Kurgebiet) kann somit nichts entgegenstehen.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Dr. Anita Latschen erläutern den Sachverhalt ausführlich im Detail und wird auch auf die Einwendungen der Nachbarn eingegangen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 1/2019 einstimmig beschlossen.

Für den nachfolgenden TOP erklärt sich Gerald Hinteregger für befangen und verlässt die Sitzung um 16.58 Uhr.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 9a,b,c,e/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 9a,b,c und e/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

9a/2018 – Antragsteller: Gerald Hinteregger

Umwidmung der Parz. Nr. 948/1 und 950/1 (Teilstücke), beide KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 876 m², von Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Bauland-Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 948/1 und 950/1 im Ausmaß von ca. 876 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schiabfahrt, Schipiste und Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland, sowie Grünland - Golfplatz in Bauland - Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotel Kirchheimerhof zu sehen.

Das Vorhaben (Bestandsentwicklung) entspricht im Weitesten den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) bzw. Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Auflage: Aufgrund der exponierten Lage des Hotels wird eine Einbindung der Ortsbildpflegekommission vorgeschlagen; des Weiteren sollte statt der Widmungskategorie Bauland - Kurgebiet die Umwidmung in die Kategorie Bauland - reines Kurgebiet (§ 3, Abs. 6, lit. c K-GplG idgF.) erfolgen, um eine künftige Parifizierung bzw. Nutzung als Appartements/Freizeitwohnsitz zu verhindern.

Der Widmungsantrag erfüllt somit im Wesentlichen die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv mit Auflagen

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9b/2018 (Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet), 9c/2018 (Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Schiabfahrt, Schipiste und Grünland-Golf sowie Grünland-Sport in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche) und 9e/2018 (Umwidmung von Grünland-Schiabfahrt-Schipiste in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche) zu sehen.

Lt. Gemeindeeingaben, Stellungnahme Ortsplaner handelt es sich bei den ggst. Begehren um beabsichtigte Zu- und Umbauten bzw. Richtigstellungen der Nutzung entsprechend, in

Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Hotel Kirchheimerhof. Im Wesentlichen entsprechen die Begehren den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim hinsichtlich des Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe im Zentrumsverband des Siedlungsgebietes bzw. des touristischen Angebotes der Gemeinde.

Die Fachabteilung kann sich dem Vorschlag des Ortsplaners hinsichtlich einer Festlegung der ggst. Flächen wie auch des bereits vorhandenen Bauland-Kurgebietes insgesamt in die Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet-Rein fachlich anschließen. Somit wird eine rein touristische Nutzung gewährleistet und eine eventuelle Nutzung als Appartements/Freizeitwohnsitze sowie auch künftig damit zusammenhängende Parifizierung hintangehalten.

Abschließend darf seitens der Fachabteilung noch mitgeteilt werden, dass die seitens der Gemeinde übermittelten Planunterlagen bzw. Umwidmungsflächen mit dem in der Fachabteilung aufliegenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde (1999) im Detail "nicht unbedingt übereinstimmen". Um nochmalige Überprüfung vor Kundmachung und Beschlussfassung wird gebeten. Zudem kann sich die Fachabteilung der Empfehlung hinsichtlich der Einholung einer Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission zu den geplanten Baumaßnahmen anschließen. Weiters ist eine Stellungnahme der Liftgesellschaft (lt. Flächenwidmungsplan betroffener Bereich "Bachlift") beizubringen.

ANMERKUNG:

Eine Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission ist derzeit nicht möglich, da es noch kein konkretes Bauprojekt gibt.

Hinsichtlich Empfehlung der Festlegung der Widmungskategorie „Bauland - reines Kurgebiet“ ist festzustellen, dass dieser nicht gefolgt werden kann, weil ansonsten bei ein und demselben Gebäude unterschiedliche Flächenwidmungskategorien vorhanden wären, was zu unterschiedlichen Nutzungen in ein und demselben Raum führen könnte.

Eine Stellungnahme der Bergbahnen wurde am 28.03.2019 angefordert und taggleich mitgeteilt, dass aus Sicht der Bergbahnen keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung bestehen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG Kleinkirchheim Parz.Nr. 948/1 u. 950/1 20-kV-Kabellanlagen 4/20/83

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leistungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-

Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

AKLR / Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring / DI Wolschner vom 22.03.2019 zu den Umwidmungsanträgen 9a+b+c+e/2018:

Im Bereich des Hotels Kirchheimerhof sind Umwidmungen für die zukünftige Entwicklung des Hotels beantragt. Rund 1.290 m² sind als Bauland-Kurgebiet und rund 1.900 m² als allgemeine Verkehrsfläche beantragt.

Von der Abteilung 3 wurde für den Umwidmungsantrag 9a/2018 ein Fachgutachten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring angefordert. Dazu wird nach Rücksprache mit dieser Unterabteilung Folgendes mitgeteilt:

„Da die Widmungsflächen nicht im sensiblen Bereich des Thermenschutzgebietes liegen, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Den Anträgen kann daher sowohl aus Sicht der ha. Umweltstelle als auch des Fachbereiches Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden. Es erfolgt keine gesonderte geologische Stellungnahme.

9b/2018 – Antragsteller: Gerald Hinteregger

Umwidmung der Parz. Nr. 948/1 und 950/1 (Teilstücke), beide KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 409 m², von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragten Umwidmungen werden im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 948/1 und 950/1 im Ausmaß von ca. 409 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Kurgebiet.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof zu sehen.

Das Vorhaben (Bestandsentwicklung) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflage (vgl. 9a) die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv mit Auflagen

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018

Die Umwidmungsbegehren 9a - 9c/2018 und 9e/2018 sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 9a/2018.

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9a/2018, 9c/2018 und 9e/2018 zu sehen.

Lt. Gemeindeeingaben, Stellungnahme Ortsplaner handelt es sich bei den ggst. Begehren um beabsichtigte Zu- und Umbauten bzw. Richtigstellungen der Nutzung entsprechend, in Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Hotel Kirchheimerhof. Im Wesentlichen entsprechen die Begehren den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

hinsichtlich des Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe im Zentrumsverband des Siedlungsgebietes bzw. des touristischen Angebotes der Gemeinde.

Die Fachabteilung kann sich dem Vorschlag des Ortsplaners hinsichtlich einer Festlegung der ggst. Flächen wie auch des bereits vorhandenen Bauland-Kurgebietes insgesamt in die Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet-Rein fachlich anschließen. Somit wird eine rein touristische Nutzung gewährleistet und eine eventuelle Nutzung als Apartments/Freizeitwohnsitze sowie auch künftig damit zusammenhängende Parifizierung hintangehalten.

Abschließend darf seitens der Fachabteilung noch mitgeteilt werden, dass die seitens der Gemeinde übermittelten Planunterlagen bzw. Umwidmungsflächen mit dem in der Fachabteilung aufliegenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde (1999) im Detail "nicht unbedingt übereinstimmen". Um nochmalige Überprüfung vor Kundmachung und Beschlussfassung wird gebeten. Zudem kann sich die Fachabteilung der Empfehlung hinsichtlich der Einholung einer Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission zu den geplanten Baumaßnahmen anschließen. Weiters ist eine Stellungnahme der Liftgesellschaft (lt. Flächenwidmungsplan betroffener Bereich "Bachlift") beizubringen.

ANMERKUNG:

Eine Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission ist derzeit nicht möglich, da es noch kein konkretes Bauprojekt gibt.

Hinsichtlich Empfehlung der Festlegung der Widmungskategorie „Bauland - reines Kurgebiet“ ist festzustellen, dass dieser nicht gefolgt werden kann, weil ansonsten bei ein und demselben Gebäude unterschiedliche Flächenwidmungskategorien vorhanden wären, was zu unterschiedlichen Nutzungen in ein und demselben Raum führen könnte.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG Kleinkirchheim Parz.Nr. 948/1 u. 950/1 20-kV-Kabellanlagen 4/20/83

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leistungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leistungsanlagen einzuladen.

AKLR / Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring / DI Wolschner vom 22.03.2019 zu den Umwidmungsanträgen 9a+b+c+e/2018:

Im Bereich des Hotels Kirchheimerhof sind Umwidmungen für die zukünftige Entwicklung des Hotels beantragt. Rund 1.290 m² sind als Bauland-Kurgebiet und rund 1.900 m² als allgemeine Verkehrsfläche beantragt.

Von der Abteilung 3 wurde für den Umwidmungsantrag 9a/2018 ein Fachgutachten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring angefordert. Dazu wird nach Rücksprache mit dieser Unterabteilung Folgendes mitgeteilt:

„Da die Widmungsflächen nicht im sensiblen Bereich des Thermenschutzgebietes liegen, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Den Anträgen kann daher sowohl aus Sicht der ha. Umweltstelle als auch des Fachbereiches Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden. Es erfolgt keine gesonderte geologische Stellungnahme.

9c/2018 – Antragsteller: Gerald Hinteregger

Umwidmung der Parz. Nr. 948/1 und 950/1 (Teilstücke), beide KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 1.700 m², von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragten Umwidmungen werden im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 948/1 und 950/1 im Ausmaß von ca. 1.700 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland und Grünland - Schiabfahrt, Schipiste und Grünland - Golfplatz sowie Grünland - Sportanlage allgemein in Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof zu sehen.

Das Vorhaben (Bestandsentwicklung) entspricht den Entwicklungszielen des ÖEK 2013 idgF. hinsichtlich Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe, sowie dem Siedlungsleitbild (Konzentration der baulichen Entwicklung / Innenentwicklung) sowie der Festlegung von "Vorranggebieten für den Fremdenverkehr".

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Die Umwidmungsbegehren 9a - 9c/2018 und 9e/2018 sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 9a/2018.

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9a/2018, 9b/2018 und 9e/2018 zu sehen.

Lt. Gemeindeeingaben, Stellungnahme Ortsplaner handelt es sich bei den ggst. Begehren um beabsichtigte Zu- und Umbauten bzw. Richtigstellungen der Nutzung entsprechend, in Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Hotel Kirchheimerhof. Im Wesentlichen entsprechen die Begehren den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim hinsichtlich des Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe im Zentrumsverband des Siedlungsgebietes bzw. des touristischen Angebotes der Gemeinde.

Die Fachabteilung kann sich dem Vorschlag des Ortsplaners hinsichtlich einer Festlegung der ggst. Flächen wie auch des bereits vorhandenen Bauland-Kurgebietes insgesamt in die Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet-Rein fachlich anschließen. Somit wird eine rein touristische Nutzung gewährleistet und eine eventuelle Nutzung als Apartments/Freizeitwohnsitze sowie auch künftig damit zusammenhängende Parifizierung hintangehalten.

Abschließend darf seitens der Fachabteilung noch mitgeteilt werden, dass die seitens der Gemeinde übermittelten Planunterlagen bzw. Umwidmungsflächen mit dem in der Fachabteilung aufliegenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde (1999) im Detail "nicht unbedingt übereinstimmen". Um nochmalige Überprüfung vor Kundmachung und Beschlussfassung wird gebeten. Zudem kann sich die Fachabteilung der Empfehlung hinsichtlich der Einholung einer Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission zu den geplanten Baumaßnahmen anschließen. Weiters ist eine Stellungnahme der Liftgesellschaft (lt. Flächenwidmungsplan betroffener Bereich "Bachlift") beizubringen.

ANMERKUNG:

Eine Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission ist derzeit nicht möglich, da es noch kein konkretes Bauprojekt gibt.

Hinsichtlich Empfehlung der Festlegung der Widmungskategorie „Bauland - reines Kurgebiet“ ist festzustellen, dass dieser nicht gefolgt werden kann, weil ansonsten bei ein und demselben Gebäude unterschiedliche Flächenwidmungskategorien vorhanden wären, was zu unterschiedlichen Nutzungen in ein und demselben Raum führen könnte.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG Kleinkirchheim Parz.Nr. 948/1 u. 950/1 20-kV-Kabellanlagen 4/20/83

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

AKLR / Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring / DI Wolschner vom 22.03.2019 zu den Umwidmungsanträgen 9a+b+c+e/2018:

Im Bereich des Hotels Kirchheimerhof sind Umwidmungen für die zukünftige Entwicklung des Hotels beantragt. Rund 1.290 m² sind als Bauland-Kurgebiet und rund 1.900 m² als allgemeine Verkehrsfläche beantragt.

Von der Abteilung 3 wurde für den Umwidmungsantrag 9a/2018 ein Fachgutachten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring angefordert. Dazu wird nach Rücksprache mit dieser Unterabteilung Folgendes mitgeteilt:

„Da die Widmungsflächen nicht im sensiblen Bereich des Thermenschutzgebietes liegen, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Den Anträgen kann daher sowohl aus Sicht der ha. Umweltstelle als auch des Fachbereiches Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden. Es erfolgt keine gesonderte geologische Stellungnahme.

9e/2018 – Antragsteller: Gerald Hinteregger

Umwidmung der Parz. Nr. 948/1 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 210 m², von Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 948/1 im Ausmaß von ca. 210 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schiabfahrt, Schipiste in Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche.

Diese Umwidmung ist im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof zu sehen.

Die Widmung erfordert eine Anpassung an den Naturstand (Zufahrt, Parkplatz) und ist im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung des Hotels Kirchheimerhof zu sehen.

Der Widmungsantrag erfüllt somit die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Die Umwidmungsbegehren 9a - 9c/2018 und 9e/2018 sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu Stellungnahme 9a/2018. Richtigstellung der Nutzung entsprechend.

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 9a, 9b/2018 und 9c/2018 zu sehen.

Lt. Gemeindeeingaben, Stellungnahme Ortsplaner handelt es sich bei den ggst. Begehren um beabsichtigte Zu- und Umbauten bzw. Richtigstellungen der Nutzung entsprechend, in Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung des Hotel Kirchheimerhof. Im Wesentlichen entsprechen die Begehren den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Bad Kleinkirchheim hinsichtlich des Ausbaus und Stärkung der touristischen Leitbetriebe im Zentrumsverband des Siedlungsgebietes bzw. des touristischen Angebotes der Gemeinde.

Die Fachabteilung kann sich dem Vorschlag des Ortsplaners hinsichtlich einer Festlegung der ggst. Flächen wie auch des bereits vorhandenen Bauland-Kurgebietes insgesamt in die Widmungskategorie Bauland-Kurgebiet-Rein fachlich anschließen. Somit wird eine rein touristische Nutzung gewährleistet und eine eventuelle Nutzung als Apartments/Freizeitwohnsitze sowie auch künftig damit zusammenhängende Parifizierung hintangehalten.

Abschließend darf seitens der Fachabteilung noch mitgeteilt werden, dass die seitens der Gemeinde übermittelten Planunterlagen bzw. Umwidmungsflächen mit dem in der Fachabteilung aufliegenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde (1999) im Detail "nicht unbedingt übereinstimmen". Um nochmalige Überprüfung vor Kundmachung und Beschlussfassung wird gebeten. Zudem kann sich die Fachabteilung der Empfehlung hinsichtlich der Einholung einer Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission zu den geplanten Baumaßnahmen anschließen. Weiters ist eine Stellungnahme der Liftgesellschaft (lt. Flächenwidmungsplan betroffener Bereich "Bachlift") beizubringen.

ANMERKUNG:

Eine Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission ist derzeit nicht möglich, da es noch kein konkretes Bauprojekt gibt.

Hinsichtlich Empfehlung der Festlegung der Widmungskategorie „Bauland - reines Kurgebiet“ ist festzustellen, dass dieser nicht gefolgt werden kann, weil ansonsten bei ein und demselben Gebäude unterschiedliche Flächenwidmungskategorien vorhanden wären, was zu unterschiedlichen Nutzungen in ein und demselben Raum führen könnte.

Eine Stellungnahme der Bergbahnen wurde am 28.03.2019 angefordert und taggleich mitgeteilt, dass aus Sicht der Bergbahnen keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung bestehen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG Kleinkirchheim Parz.Nr. 948/1 20-kV-Kabellanlagen 4/20/83

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

AKLR / Fachbereich Geologie und Gewässermonitoring / DI Wolschner vom 22.03.2019 zu den Umwidmungsanträgen 9a+b+c+e/2018:

Im Bereich des Hotels Kirchheimerhof sind Umwidmungen für die zukünftige Entwicklung des Hotels beantragt. Rund 1.290 m² sind als Bauland-Kurgebiet und rund 1.900 m² als allgemeine Verkehrsfläche beantragt.

Von der Abteilung 3 wurde für den Umwidmungsantrag 9a/2018 ein Fachgutachten der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring angefordert. Dazu wird nach Rücksprache mit dieser Unterabteilung Folgendes mitgeteilt:

„Da die Widmungsflächen nicht im sensiblen Bereich des Thermenschutzgebietes liegen, kann dem Antrag aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Den Anträgen kann daher sowohl aus Sicht der ha. Umweltstelle als auch des Fachbereiches Geologie und Gewässermonitoring zugestimmt werden. Es erfolgt keine gesonderte geologische Stellungnahme.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu allen Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St, sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

FLÄWI 031-2/1/FLÄWI/2019/St: Zu den Umwidmungspunkten 9a+b+c+e/2018, 12/2018, 13/2018, 14a/2018 und 10/2018: keine Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!

5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzuschreiben. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
6. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019, eingelangt am 27.03.2019:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.2.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWIO/2019/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 9a+b/2018, 12/2018, 13/2018, 15/2018, 14+14a/2018, 10/2018, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Vorstand/GF Hansjörg Pflauser vom 28.03.2019:

Aus Sicht der Bergbahnen steht einer Widmung laut der bestehenden 3 Anhänge nichts im Wege.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach erfolgter Beratung werden die Umwidmungen 9a,b,c u. e/2018 einstimmig mit 13:0 Stimmen (befangen und abwesend: Gerald Hinteregger) beschlossen.

Gerald Hinteregger nimmt um 17.04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 12/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 12/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

12/2018 – Antragsteller: Peter Unterwandling

Umwidmung der Parz. Nr. 80/2 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 250 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit dem geplanten Zubau positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 80/2 im Ausmaß von ca. 250 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland - Dorfgebiet.

Der Widmungswerber plant die Errichtung eines Zubaus.

Auf eine "Bedarfsabdeckung von Wohnbauland für Einheimische" ist im ÖEK 2013, idgF., dezidiert verwiesen. Weiters stehen "kleinräumige Bauland-Arrondierungen in Weilern und Ortschaften" nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des ÖEK; eine Zielkonformität mit den Entwicklungszielen kann abgeleitet werden.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 04.04.2017:

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren (räumlichen) Zusammenhang mit dem Punkt 13/2018 (unmittelbar östlich anschließend) zu sehen.

Wie den Stellungnahmen der Gemeinde/des Ortsplaners entnehmbar, ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, in Zusammenhang im Zuge einer Neuauflage/Revision des Flächenwidmungsplanes die innerörtlich gelegenen Immissionsschutzstreifen an der Straße generell aufzuheben, zumal die ursprüngliche Zielsetzung des Freihaltens dieses Bereiches bzw. damit zusammenhängender Grünlandnutzung nicht zielführend ist/war. Immissionsschutz kann (wie bekannt) mit diversen baulichen Maßnahmen "besser" gelöst werden.

Im ggst. Fall handelt es sich einerseits um beabsichtigte Um- und Zubauten in Zusammenhang mit der Bestandssituation bzw. andererseits mit der entsprechenden Gartennutzung (baulichen Anlagen wie auch beabsichtigte Immissionsschutzverbesserungen).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen bzw. mit unmittelbarer Nutzungszuordnung der Bestandssituation.

Da sich die ggst. wie auch östlich angrenzende Fläche geringfügig in der gelben Zone des südlich im Übergang der Straße vorbeifließenden Kirchheimbaches befindet, ist eine Stellungnahme der WLV beizubringen.

Abschließend sei noch bemerkt, dass eine weitere "Richtigstellung der Nutzung entsprechend" auch für die weiter östlich anschließenden Parzellen 99/3 bzw. 100/3 empfohlen wird.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

Bei einer weiteren Bebauung des Grundstücks ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadensersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die beantragte Umwidmung der Parzelle 80/2 (Teilstück), KG Kleinkirchheim im Ausmaß von ca. 250 m² liegt lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches sowie im Braunen Hinweisbereich für Überflutung eines re.ufr. Zubringergerinnes. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich mit Hochwassergefahren durch Überflutungen und Geschiebeablagerungen zu rechnen ist und nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist.

Es bestehen seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen die beantragte Widmungsänderung von bisher Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet. Im Falle einer Bebauung ist die WLV im Bauverfahren für die Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG Kleinkirchheim Parz.Nr. 80/2 20-kV-Kabellanlagen 4/20/80

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019 eingelangt am 22.03.2019:

Im Bereich der Ortschaft Untertschern ist die Umwidmung von derzeit Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet beantragt, da ua. die Errichtung eines Zubaus geplant ist.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

Durch die bestehende Verkehrsbelastung auf der B 88 Kleinkirchheimer Straße wird vorgeschlagen, im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes im Rahmen der nachfolgenden

Bauverfahren einen erhöhten baulichen Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 41-50 dB in der Nacht) vorzuschreiben.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu den Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

FLÄWI 031-2/1/FLÄWI/2019/St: Zu den Umwidmungspunkten 9a+b+c+e/2018, 12/2018, 13/2018, 14a/2018 und 10/2018: keine Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

7. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
8. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
9. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
10. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
11. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
12. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Auf Nachfrage von Ing. Karin Schabus hinsichtlich Bebauungsverpflichtung, informiert er, dass diese bei Anpassungen bzw. Arrondierungen nicht anfällt.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 12/2018 einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 13/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 13/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

13/2018 – Antragsteller: Gabriele Pertl

Umwidmung der Parz. Nr. 80/4 (Teilstück), KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 250 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 80/4 im Ausmaß von ca. 250 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland - Dorfgebiet.

Die Umwidmung wird zwecks Aufhebung des Immissionsschutzstreifens beantragt.

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen seitens der Gemeinde positiv befürwortet.

Da auf eine "Bedarfsabdeckung von Wohnbauland für Einheimische" im ÖEK 2013, idgF., dezidiert verwiesen wird und "kleinräumige Bauland-Arrondierungen in Weilern und Ortschaften" nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des ÖEK stehen, kann eine Zielkonformität mit den Entwicklungszielen des ÖEK abgeleitet werden: die Umwidmung ist aus raumplanerischer Sicht positiv zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren (räumlichen) Zusammenhang mit Punkt 12/2018 (unmittelbar westlich angrenzend) zu sehen. Sinngemäß gilt die unter 12/2018 ergangene Empfehlung. Richtigstellung der Nutzung entsprechend.

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren (räumlichen) Zusammenhang mit dem Punkt 13/2018 (unmittelbar östlich anschließend) zu sehen.

Wie den Stellungnahmen der Gemeinde/des Ortsplaners entnehmbar, ist seitens der Gemeinde beabsichtigt, in Zusammenhang im Zuge einer Neuauflage/Revision des Flächenwidmungsplanes die innerörtlich gelegenen Immissionsschutzstreifen an der Straße generell aufzuheben, zumal die ursprüngliche Zielsetzung des Freihaltens dieses Bereiches bzw. damit zusammenhängender Grünlandnutzung nicht zielführend ist/war. Immissionsschutz kann (wie bekannt) mit diversen baulichen Maßnahmen "besser" gelöst werden.

Im ggst. Fall handelt es sich einerseits um beabsichtigte Um- und Zubauten in Zusammenhang mit der Bestandssituation bzw. andererseits mit der entsprechenden Gartennutzung (baulichen Anlagen wie auch beabsichtigte Immissionsschutzverbesserungen).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen bzw. mit unmittelbarer Nutzungszuordnung der Bestandssituation.

Da sich die ggst. wie auch östlich angrenzende Fläche geringfügig in der gelben Zone des südlich im Übergang der Straße vorbeifließenden Kirchheimbaches befindet, ist eine Stellungnahme der WLW beizubringen.

Abschließend sei noch bemerkt, dass eine weitere "Richtigstellung der Nutzung entsprechend" auch für die weiter östlich anschließenden Parzellen 99/3 bzw. 100/3 empfohlen wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die beantragte Umwidmung der Parzelle 80/4 (Teilstück), KG Kleinkirchheim im Ausmaß von ca. 250 m² liegt lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich mit Hochwassergefahren durch Überflutungen und Geschiebeablagerungen zu rechnen ist und nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist.

Es bestehen seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung keine Einwände gegen die beantragte Widmungsänderung von bisher Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet. Im Falle einer Bebauung ist die WLW im Bauverfahren für die Erteilung von wildbachtechnischen Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit zu laden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

Bei einer weiteren Bebauung des Grundstücks ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadensersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019 eingelangt am 22.03.2019:

Im Bereich der Ortschaft Untertschern ist die Umwidmung von derzeit Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet beantragt, da ua. die Errichtung eines Zubaus geplant ist.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

Durch die bestehende Verkehrsbelastung auf der B 88 Kleinkirchheimer Straße wird vorgeschlagen, im Falle der Errichtung eines Wohngebäudes im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren einen erhöhten baulichen Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 41-50 dB in der Nacht) vorzuschreiben.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu allen Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Klein-

kirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLVB keine Bedenken.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

FLÄWI 031-2/1/FLÄWI/2019/St: Zu den Umwidmungspunkten 9a+b+c+e/2018, 12/2018, 13/2018, 14a/2018 und 10/2018: keine Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

13. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
14. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
15. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
16. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
17. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtswinkel (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
18. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 13/2018 einstimmig beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 14/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 14/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

14/2018 – Antragsteller: Gyula Sandor Dul

Umwidmung der Parz. Nr. 185/2 (Teilstück), KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 108 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 185/2 im Ausmaß von ca. 108 m² in der KG St. Oswald. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland - Dorfgebiet.

Die Umwidmung wird zwecks Aufhebung des Immissionsschutzstreifens beantragt.

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen seitens der Gemeinde positiv befürwortet.

Da auf eine "Bedarfsabdeckung von Wohnbauland für Einheimische" im ÖEK 2013, idgF., dezidiert verwiesen wird und "kleinräumige Bauland-Arrondierungen in Weilern und Ortschaften" nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des ÖEK stehen, kann eine Zielkonformität mit den Entwicklungszielen des ÖEK abgeleitet werden: die Umwidmung ist aus raumplanerischer Sicht positiv zu beurteilen.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren (räumlichen) Zusammenhang mit den Umwidmungsbegehren 14a/2018 (unmittelbar nördlich anschließend) zu sehen. Im Wesentlichen handelt es sich wiederum um eine Richtigstellung/Umwidmung des Immissionsschutzstreifens entlang der Straße (L 13 - St. Oswald Landesstraße) entsprechend der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung (beabsichtigte Um- und Zubauten, baulichen Anlagen sowie baulichen Verbesserungen hinsichtlich des Immissionsschutzes).

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

Bei einer Bebauung der Grundstücke ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen. Zusätzlich sollte bei einer weiteren Bebauung der Grundstücke Nr. 185/2, 201/2, 221/5 und 221/6, alle KG 72312 St. Oswald, die Zufahrtsituation (eine konzentrierte Zufahrt zu allen Grundstücken)

angepasst werden. Auf Nachfrage des Straßenbauamtes Spittal sind vom Grundstückseigentümer die Nachweise (von ev. unterfertigten Zufahrtsvereinbarungen) für die bereits genutzte Zufahrt an der L13 St. Oswalder Straße bei Km 5,020 vorzulegen. Sollte der Grundstückseigentümer keine genehmigten Zufahrten von der L13 St. Oswalder Straße nachweisen können bzw. diese im Zuge der Umwidmung verlegt oder neu errichtet werden, so muss der Eigentümer beim Straßenbauamt Spittal unverzüglich ein Ansuchen um Zufahrtsvereinbarung mit entsprechenden maßstabsgetreuen Plänen in 2-facher Ausfertigung einbringen. Für die Abstimmung der erforderlichen Planunterlagen ist das Straßenbauamt Spittal jederzeit hilfsbereit und erreichbar.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

Auf der Parzelle befindet sich der Abwasserkanal des Wasserverbandes Millstätter See. Bei Grabungsarbeiten ist auf den Kanal Rücksicht zu nehmen. Entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG St. Oswald Parz.Nr. 185/2 20-kV-Freileitung 4/20/25 (Schutzstreifen)

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungssachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltenen Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019 eingelangt am 22.03.2019:

Im Bereich der L 13 St. Oswalder Straße ist ebenfalls die Umwidmung von Immissionsschutzstreifen in Bauland-Dorfgebiet beantragt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden, nachteilige Umweltauswirkungen (Verkehr) sind dadurch nicht zu erwarten.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu den Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

19. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
20. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
21. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
22. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
23. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
24. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019, eingelangt am 27.03.2019:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.2.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWIO/2019/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 9a+b/2018, 12/2018, 13/2018,

15/2018, 14+14a/2018, 10/2018, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 14/2018 einstimmig beschlossen.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 14a/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 14a/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

KG St. Oswald:

14a/2018 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 201/2, 221/5 und 221/6 (Teilstücke), KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 250 m², von Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmungen werden im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 201/2, 221/5, 221/6, 221/8 und 221/1 im Ausmaß von ca. 620 m² in der KG St. Oswald. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Bauland - Dorfgebiet.

Die Umwidmung wird zwecks Aufhebung des Immissionsschutzstreifens beantragt.

Die beantragte Umwidmung wird im Zusammenhang mit der im Zuge einer Neuauflage/Revision des FLÄWI geplanten generellen Aufhebung von Immissionsschutzstreifen seitens der Gemeinde positiv befürwortet.

Da auf eine "Bedarfsabdeckung von Wohnbauland für Einheimische" im ÖEK 2013, idgF., dezidiert verwiesen wird und "kleinräumige Bauland-Arrondierungen in Weilern und

Ortschaften" nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des ÖEK stehen, kann eine Zielkonformität mit den Entwicklungszielen des ÖEK abgeleitet werden: die Umwidmung ist aus raumplanerischer Sicht positiv zu beurteilen.
Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren (räumlichen) Zusammenhang mit Punkt 14/2018 (unmittelbar südlich angrenzend) zu sehen. Im Wesentlichen siehe dazu Stellungnahme 14/2018.

Im Wesentlichen handelt es sich wiederum um eine Richtigstellung/Umwidmung des Immissionsschutzstreifens entlang der Straße (L 13 - St. Oswalder Landesstraße) entsprechend der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung (beabsichtigte Um- und Zubauten, baulichen Anlagen sowie baulichen Verbesserungen hinsichtlich des Immissionsschutzes).

Wie den Unterlagen/rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Fachabteilung entnehmbar, dürfte im Bereich der Parzellen 221/8 bzw. 221/1 bereits eine entsprechende Umwidmung von Grünland-Immissionsschutz in Bauland-Dorfgebiet (Widmungsbegehren 7/2015?) stattgefunden haben. Um entsprechende Abklärung wird gebeten. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung!

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

Bei einer Bebauung der Grundstücke ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen. Zusätzlich sollte bei einer weiteren Bebauung der Grundstücke Nr. 185/2, 201/2, 221/5 und 221/6, alle KG 72312 St. Oswald, die Zufahrtsituation (eine konzentrierte Zufahrt zu allen Grundstücken) angepasst werden. Auf Nachfrage des Straßenbauamtes Spittal sind vom Grundstückseigentümer die Nachweise (von ev. unterfertigten Zufahrtsvereinbarungen) für die bereits genutzte Zufahrt an der L13 St. Oswalder Straße bei Km 5,020 vorzulegen. Sollte der Grundstückseigentümer keine genehmigten Zufahrten von der L13 St. Oswalder Straße nachweisen können bzw. diese im Zuge der Umwidmung verlegt oder neu errichtet werden, so muss der Eigentümer beim Straßenbauamt Spittal unverzüglich ein Ansuchen um Zufahrtsvereinbarung mit entsprechenden maßstabsgetreuen Plänen in 2-facher Ausfertigung einbringen. Für die Abstimmung der erforderlichen Planunterlagen ist das Straßenbauamt Spittal jederzeit hilfsbereit und erreichbar.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 20.03.2019, eingelangt am 21.03.2019

KG St. Oswald Parz.Nr. 221/5 u. 221/6 20-kV-Freileitung 4/20/25

Wir halten fest, dass es sich bei den vorangeführten Leistungsanlagen um überregionale Leitungen für die öffentliche Energieversorgung handelt, welche mittels Dienstbarkeiten besichert sind.

Der Umfang der Dienstbarkeit beträgt generell beidseitig der Leitungsachse:

- 20-kV-Erdkabel 1m
- 20-kV-Freileitung 7m

Der von einer Bebauung freizuhaltende Schutzstreifen ergibt sich aus den vorgenannten Abmaßen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (im Besonderen § 14a Kärntner Elektrizitätsgesetz, K-EG).

Als Anlage übermitteln wir einen Katasterplan mit den darin eingezeichneten, relevanten Leitungsanlagen.

Zu beachten ist, dass künftige Bauwerber bereits in der Planungsphase auf mögliche Gefahren, Erschwernisse sowie Vorschriften im Detail hinzuweisen sind. Daher ersuchen wir Sie, die KNG-Kärnten Netz GmbH bei allen künftigen Bauverhandlungen im Nahbereich der oa. Leitungsanlagen einzuladen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019 eingelangt am 22.03.2019:

Im Bereich der L 13 St. Oswalder Straße ist ebenfalls die Umwidmung von Immissionsschutzstreifen in Bauland-Dorfgebiet beantragt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden, nachteilige Umweltauswirkungen (Verkehr) sind dadurch nicht zu erwarten.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu den Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

FLÄWI 031-2/1/FLÄWI/2019/St: Zu den Umwidmungspunkten 9a+b+c+e/2018, 12/2018, 13/2018, 14a/2018 und 10/2018: keine Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

25. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.

26. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
27. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
28. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
29. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
30. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 14a/2018 einstimmig beschlossen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 15/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 15/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

KG Kleinkirchheim:

15/2018 – Antragsteller: Dr. Klaus Pekarek u. Dkfm. Franz Rainer

Umwidmung der Parz. Nr. 159/7, KG Kleinkirchheim, im Ausmaß von ca. 873 m², von Grünland-Jausenstation in Grünland-Ausflugsgasthaus

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit der Korrektur der Lage und der Erweiterung der gewerblichen Nutzung hinsichtlich Übernachtungsmöglichkeit positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 159/7 im Ausmaß von ca. 873 m² in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland - Jausenstation in Grünland - Ausflugsgasthaus.

Diese Umwidmung wird im Zusammenhang mit einer Lagekorrektur sowie der Erweiterung der gewerblichen Nutzung hinsichtlich Übernachtungsmöglichkeiten benötigt.

Die Widmung betrifft das Umfeld einer bestehenden Almhütte/Jausenstation oberhalb der Waldgrenze am Priedröf. Der Widmungsantrag trägt zur "Erhaltung der Versorgungsfunktion der Tourismusbetriebe" bei. Das ggst. Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zum ÖEK 2013, idgF.

Hinweis: Aufgrund der exponierten Lage, bzw. des sensiblen Landschaftsbildes (LSG Priedröf, bzw. Entwicklungszone Biosphärenpark Nockberge) ist ein naturschutzrechtliches Verfahren notwendig.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv mit Auflagen

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Die ggst. Fläche befindet sich im westlichsten Gemeindegebietsbereich, unmittelbar nördlich des Priedröf-Liftes, zwischen Liftrasse und Schiabfahrt (im Norden) gelegen. In der Natur handelt es sich um eine bestehende Jausenstation (Widmungskategorie Grünland-Jausenstation), welche von Grünland-Forstwirtschaftsflächen umgeben ist.

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen. Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung entsprechend bzw. Widmungskategorieänderung aufgrund der beabsichtigten Um- und Zubauten sowie auch "Erweiterung Übernachtungsmöglichkeit".

Einzuholen ist eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes (freie Landschaft, Biosphärenpark Nockberge), der Bezirksforstinspektion (lt. Kataster Wald) sowie eine Stellungnahme seitens der Ortsbildpflegekommission.

ANMERKUNG:

Eine Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission ist derzeit nicht möglich, da es noch kein konkretes Bauprojekt gibt.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

Außerhalb Bereichs – keine Stellungnahme

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019, eingelangt am 27.03.2019:

Die bestehende „Panoramahütte“ soll durch den gegenständlichen Widmungsantrag die Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widmungsfläche laut KAGIS zwei unterschiedliche Widmungskategorien aufweist und zwar: Grünland-Jausenstation (rund 150 m²) und Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland (rund 720 m²).

Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Priedröf wird der gegenständliche Antrag an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Dem Antrag kann nur vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Stellungnahme zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, Naturschutz und Nationalparkrecht-Fachlicher Naturschutz vom 18.06.2019:

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Unter dem Widmungspunkt 15/2018 wird die Widmungsänderung des Grundstückes 159/7, KG Kleinkirchheim von derzeit Grünland – Jausenstation und Grünland – Landwirtschaft – Wald in Grünland – Ausflugsgasthof im Ausmaß von 873 m² angeregt. Das gegenständliche Grundstück befindet sich unmittelbar neben einer Liftanlage im Bereich des Priedröf. Das Grundstück ist erschlossen. Die Widmungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist bereits mit einem Objekt bebaut. Aufgrund der Ist-Situation und vor allem aufgrund der intensiven Nutzung des betroffenen Landschaftsbereiches durch Schipisten, Schiaufstiegshilfen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt.

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu den Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

31. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
32. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmebewilligung erfolgen.
33. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.

34. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
35. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzuschreiben. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
36. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 15/2018 einstimmig beschlossen.

14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmung 16/2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 29.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmung 16/2018 beschließen

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 27.02.2019 wurde gemäß §§ 13 Abs. 1 und 15 Abs.2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 1995/23 idgF. kundgemacht, den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt zu ändern:

16/2018 – Antragsteller: Rudolf Pirker

Umwidmung der Parz. Nr. 380/20 und 380/21 (Teilstücke), beide KG Zirkitzen, im Ausmaß von ca. 547 m², von Bauland Dorfgebiet in Bauland-Dorfgebiet Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit der Korrektur des FLÄWI im Zuge einer Grundstücksteilung (Freizeitwohnsitzkataster) positiv befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 380/20 und 380/21 im Ausmaß von ca. 547 m² in der KG Zirkitzen. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Bauland - Dorfgebiet in Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz.

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit der Korrektur des Flächenwidmungsplanes im Zuge einer Grundstücksteilung beantragt.

Da es sich bei der Umwidmung um eine Anpassung an den Naturstand handelt, kann der ggst. Widmungsantrag aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Amt d. Ktn. Landesregierung, UA 3 – Fachliche Raumordnung vom 20.11.2018:

Wie im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt wurde, dürfte es sich - wie bereits seitens des Ortsplaners beschrieben - bei dem ggst. Begehren um eine Richtigstellung der Nutzung entsprechend handeln. Die vorhandene Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Sonstiger Freizeitwohnsitz "befindet" sich auf der unmittelbar dem Objekt nördlich angebauten/zuzuordnenden Nebengebäude (Garage).

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

Bei einer weiteren Bebauung des Grundstücks ist die 15m Schutzzone der Landesstraßenverwaltung zu beachten. Sollten Objekte, Einfriedungen, etc. innerhalb dieses Schutzbereiches errichtet werden, so muss der Bauwerber rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung „Verzicht auf Schadensersatz“ mit dem Straßenbauamt Spittal abschließen.

Wasserverband Millstätter See vom 18.03.2019:

Auf der Parzelle befindet sich der Abwasserkanal des Wasserverbandes Millstätter See. Bei Grabungsarbeiten ist auf den Kanal Rücksicht zu nehmen. Entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten

Allgemein gehaltene Stellungnahmen zu den Widmungsanträgen sind wie folgt eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.03.2019:

Mit den vorgesehenen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2019/St sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.03.2019, eingelangt am 14.03.2019:

Die Umwidmungsanträge **9a/2018, 9b/2018, 9c/2018, 9e/2018, 14/2018, 14a/2018, 15/2018 und 16/2018** liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim – Revision 2012 außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen und bestehen daher seitens der WLV keine Bedenken.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 18.03.2019:

37. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
38. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
39. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
40. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
41. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
42. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz SUP-Strategische Umweltstelle vom 20.03.2019, eingelangt am 27.03.2019:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF. sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“ bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.2.2019, Zahl: 031-2/1/FLÄWIO/2019/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 9a+b/2018, 12/2018, 13/2018, 15/2018, 14+14a/2018, 10/2018, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 21.03.2019:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.02.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Umwidmung 16/2018 einstimmig beschlossen.

15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachbesetzung Finanzverwaltung

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Übernahme von Fr. Mag. Thaler in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab dem 16.09.2019 als Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung beschließen.

Sachverhalt:

Die Finanzverwalterin Mag. Thaler hat derzeit lediglich einen bis 15.09.2019 befristeten Vertrag und muss daher die Stelle erneut – unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen - ausgeschrieben werden. Der Besetzung von Planstellen ab Gehaltsklasse 10, Stellenwert 42 hat gemäß § 8 K-GMG jedenfalls eine Stellenausschreibung (Bekanntmachung im Internet und Anschlag an der Amtstafel) und ein Objektivierungsverfahren voranzugehen. Nach Rücksprache mit Frau Mag. Theimeßl vom Gemeindevorstand kann die vorgeschriebenen Verfahren die Gemeinde selbst abwickeln, ohne dazu das GSZ zu beauftragen.

Ein Inserat in einer landesweiten Tageszeitung ist vorgeschrieben und wurde dies in der Kronen Zeitung am 15.05.2019 und am 19.05.2019 veröffentlicht. Des Weiteren wurde die Ausschreibung auf der Homepage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim online gestellt.

Aufgrund der Ausschreibung gab es eine Bewerbung und zwar von der derzeitigen Finanzverwalterin Frau Mag. Verena Thaler.

Der Gemeindevorstand hat die Aufnahme (Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis) von Frau Mag. Verena Thaler als Mitarbeiterin der Finanzverwaltung einstimmig beschlossen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die die Übernahme von Fr. Mag. Thaler in ein unbefristetes Dienstverhältnis ab dem 16.09.2019 als Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung einstimmig beschlossen.

16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachbesetzung Bauhofmitarbeiter

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 19.06.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Aufnahme von Herrn Christian Unterweger zum 01.09.2019 als Mitarbeiter des Gemeindebauhofes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim auf die ausgeschriebene Planstelle beschließen.

Sachverhalt:

Der Bauhofmitarbeiter Josef Steinwender befindet sich seit 01.04.2019 in Altersteilzeit (Blockzeitvariante).

Die Stelle von Josef Steinwender ist somit ab 1. September 2019 nachzubeseetzen und wurden mit dem Bauhofleiter Mitter die dafür notwendigen Kriterien (Mechaniker/in, Schlosser/in oder Schmied/in) bereits festgelegt. Die für den neuen Mitarbeiter anfallenden Lohnkosten wurden im 1. NTV vorgesehen.

Mit Ausschreibung vom 13.05.2019 (Homepage Gemeinde und Gemeindezeitung) wurde eine Planstelle in handwerklicher Verwendung (Mechaniker/in, Schlosser/in, Schmied/in) in Vollzeitbeschäftigung mit Abgabetermin 14.06.2019 im Bauhof der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ausgeschrieben.

Aufgrund der Ausschreibung haben sich termingerecht zwei Kandidaten beworben und wurden mit beiden ein Bewerbungsgespräch (Bgm. Krenn, BHL Mitter und AL Latschen) am Dienstag 18.06.2019 im Gemeindeamt geführt.

Der Gemeindevorstand hat die Aufnahme von Christian Unterweger als Bauhofmitarbeiter einstimmig beschlossen – die Aufnahme soll mit 01.09.2019 erfolgen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig kritisiert, dass – wie sonst üblich – für die Bewerbungsgespräche keine Einberufung der Personalkommission erfolgte. Dies sollte zukünftig nicht verabsäumt werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Aufnahme von Herrn Christian Unterweger zum 01.09.2019 als Mitarbeiter des Gemeindebauhofes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim auf die ausgeschriebene Planstelle einstimmig beschlossen.

17/Berichte

- **Rücktritt GRM Martin Wulschnig:** Martin Wulschnig informiert, dass er aufgrund von Krankheit seine Funktion als Gemeinderatsmitglied zurücklegt und Ing. Karin Schabus seine Funktionen übernehmen wird. Die Funktion als Ersatzgemeinderatsmitglied wird er jedoch weiter ausüben.